



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 11 und § 4 Abs. 2 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen
für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch die Beisitzerin als Vorsitzende

Anne-Christine Zeidler,

den Beisitzer

Roland Naas,

und die Beisitzerin

Dr. Ulrike Schimmel

gegenüber der Thüga Energienetze GmbH, Bahnhofstraße 104, 67105 Schifferstadt,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 08.07.2019 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 gemäß **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2018 – die Erlösbergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.
4. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn
 - a) der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen vom 05.10.2016 (BK4-16-161) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b) der Beschluss BK4-16-161 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-16-161 vorgesehen war.
5. Die Beschlusskammer wird diesen Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
 - a) der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors vom 21.02.2018 (BK4-17-093) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und

b) der Beschluss BK4-17-093 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen (endgültigen) Beschluss BK4-17-093 vorgesehen war.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden auf Grundlage der Festlegung vom 22.04.2016 (BK9-15/605-1 bis 6, ABl. BNetzA 08/2016, S. 1140 ff.) erhoben. Die von der Beschlusskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 12.01.2017 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 03.02.2017 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 11.07.2017 die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten mitgeteilt (**Anlage I**).

2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV

Für die Ermittlung des Anteils der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV an den Gesamtkosten gemäß § 6 Abs. 1 ARegV hat die Beschlusskammer Informationen beim Netzbetreiber abgefragt. Der Netzbetreiber hat insoweit eine Überleitungsrechnung im Rahmen der erforderlichen Kostendatenerhebung (BK9-15/605-1 bis 6, ABl. BNetzA 08/2016, S. 1140 ff.) bereitgestellt. Die vom Netzbetreiber in der Überleitungsrechnung übermittelten Daten wurden auf ihre Konsistenz, Plausibilität und Validität überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei Netzbetreibern im Zusammenhang mit der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte (Pachtverhältnisse) anfallende und in Verpächterbögen erfasste Kosten oder Kostenbestandteile wurden von der Beschlusskammer kostenartenscharf in die Überleitungsrechnung des Pächters integriert und die für diese Aufwendungen in der Überleitungsrechnung des Pächters bestimmte Kostenposition Ziffer „1.1.2.2. - Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur“ wurde auf Null gesetzt, sofern der Kostenprüfung für das jeweilige Pachtverhältnis ein separater Erhebungsbogen zu Grunde gelegt wurde.

Sofern die tatsächlichen Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur geringer waren als die sich aus dem Verpächterbogen ergebenden kalkulatorisch Pachtkosten, hat die Beschlusskammer bei der Aggregation der Gesamtkosten unter der Position „Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur“ für Zwecke der Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten den negativen Differenzbetrag aus tatsächlicher Pacht und kalkulatorischer Pacht berücksichtigt.

Dem Netzbetreiber wurde mit Schreiben vom 31.07.2017 das Ergebnis der Überprüfung der Überleitungsrechnung mitgeteilt. Hierzu hat der Netzbetreiber mit Schreiben vom 10.08.2017 Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 11.08.2017 die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten des Ausgangsniveaus sowie das Ergebnis der Vergleichbarkeitsrechnung samt Aufwandparametern mitgeteilt.

Der für die Ermittlung des Effizienzwerts zugrunde gelegte Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV an den Gesamtkosten gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ist der **Anlage IV** zu entnehmen.

3. Durchführung des Effizienzvergleichs gemäß § 12 Abs. 1 ARegV

Um einen Effizienzvergleich gemäß § 12 Abs. 1 ARegV durchführen zu können, hat die Bundesnetzagentur Vergleichsparameter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV ermittelt. Hierfür war eine Strukturdatenabfrage bei allen Netzbetreibern vorzunehmen, die keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV erhalten hatten. Die erforderlichen Strukturdaten der Netzbetreiber wurden von der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Festlegung vom 17.05.2016

(BK9-15/603) erhoben. Die Übermittlung der Strukturdaten hatte grundsätzlich bis zum 15.09.2016 zu erfolgen.

Nach Ablauf dieser Frist wurden weitere Daten bei betroffenen Netzbetreibern abgefragt: Mit Schreiben vom 06.10.2016 wurden Netzbetreiber ohne Konzessionsvertrag aufgefordert, Daten zum tatsächlichen Leitungsverlauf zu übermitteln; die Daten waren in einem standardisierten Vektordatenformat einzureichen. Mit Schreiben vom 06.12.2016 wurde die Datenabfrage bei diesen Netzbetreibern ohne Konzessionsvertrag erweitert. Zusätzlich mussten Daten zur Fläche und zu Bevölkerungszahlen übermittelt werden. Mit Schreiben vom 05.01.2017 wurden schließlich Daten von elf Netzbetreibern zum Einspeiselastgang aller Einspeisungen im Bezugsjahr angefordert. Hiermit sollten bereits gemeldete Werte zum Lastgang der betroffenen Netzbetreiber plausibilisiert werden.

Die Bundesnetzagentur hat die vom Netzbetreiber schließlich übermittelten Daten einer Konsistenz- und Plausibilitätskontrolle unterzogen. Der Netzbetreiber wurde im Falle beobachteter Inkonsistenzen oder unplausibler Datenübermittlungen aufgefordert, diese zu erläutern und, sofern eine Adjustierung der Daten erforderlich war, die korrigierten Daten erneut der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Schließlich wurden die Daten an ein externes Beraterkonsortium, bestehend aus Frontier Economics Ltd, Sigma-Hat Economics und Mitarbeitern des Lehrstuhls für Energie- und Ressourcenmanagement der TU Berlin zwecks weiterer Prüfungen und Parameterermittlung zur Verfügung gestellt.

Am 19.07.2017 fand eine Konsultation der Netzbetreiber statt, die das methodische Vorgehen und mögliche im finalen Effizienzvergleichsmodell verwendete Parameter zum Gegenstand hatte. Dabei wurde den Netzbetreibern zunächst die Durchführung der Datenplausibilisierung u. a. mittels Historien-, Vollständigkeits- und Logikprüfungen präsentiert. Darüber hinaus wurde den Netzbetreibern das Vorgehen bei der Kostentreiberanalyse einschließlich möglicher Vergleichsparameter vorgestellt. Hierzu gehörten u. a.: die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen, die Summe aller Ausspeisepunkte, die versorgte Fläche, die potenziellen Ausspeisepunkte, die potenzielle Jahreshöchstlast, die Leitungslänge, das Rohrvolumen, der durchschnittliche Rohrquerschnitt, die Bodenklassen, die Bevölkerungsentwicklung zwischen 2010 und 2015, der Bevölkerungsrückgang zwischen 2010 und 2015, die Netzlänge nach Druckbereichen, die regionale Transportkapazität, die Übernahme- und Über-

gabenanlagen, die Jahresarbeit und die Belegenheit des Netzes. Als Faktoren, die im Rahmen der Modellfindung zu berücksichtigen sind, wurden Signifikanz, Informationsgüte, Post-Estimation-Tests; ingenieurwissenschaftliche Plausibilität und die Robustheit der Ergebnisse genannt. Effizienzwerte oder ein konkretes Modell zur Berechnung der Effizienzwerte wurden nicht vorgestellt.

Im Nachgang zu dieser Konsultationsveranstaltung haben zahlreiche Netzbetreiber und Verbände zu den vorgestellten Inhalten Stellung genommen. Unter anderem wurde Folgendes vorgetragen:

Es seien weitere Konsultationen erforderlich; die bisherige Konsultation erfülle nicht die Voraussetzungen der ARegV, weil die bisherigen Informationen nicht ausreichen, um die Ermittlung der Effizienzwerte zu beurteilen.

Durch Modelle mit zu wenigen Vergleichsparametern werde die in § 13 ARegV genannte Heterogenität der Aufgaben der Netzbetreiber nicht ausreichend berücksichtigt und abgebildet; das Risiko unterspezifizierter Modelle müsse im Auge behalten werden, weil andernfalls das Verzerrungspotential hoch sei; die Vergleichsparameter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV müssten bei der Kostentreiberanalyse und der Modellfindung besondere Berücksichtigung finden; es sei zu erläutern, wie die Heterogenität überhaupt bei der Effizienzwertermittlung berücksichtigt werde.

Die zugrunde gelegten Parameterdefinitionen müssten eindeutig und einheitlich sein; die versorgte Fläche außerhalb des Konzessionsgebiets etwa solle berücksichtigt werden; bei Bevölkerungszahlen im Effizienzvergleich – sofern als Parameter zur Anwendung kommend – dürfe sich der Umstellungseffekt aus dem Zensus 2011 nicht auswirken; zudem seien bei allen Netzbetreibern Bevölkerungszahlen auf derselben statistischen Basis zu verwenden.

Die durchzuführende Ausreißeranalyse solle nicht nur den Vorgaben der ARegV, sondern auch dem Stand der Wissenschaft entsprechen, d. h. aktuelle Erkenntnisse der Verdeckung von Ausreißern seien zu berücksichtigen, um sog. „verdeckte Ausreißer“ zu identifizieren; der im Rahmen der Analyse zur Bestimmung der Ausreißer verwendete Grenzwert solle dem in der ARegV neu geregelten Fokus auf Heterogenität Rechnung tragen; mittels Cook's Distance seien „Ausreißer“ mit extremen Werten schon vor der eigentlichen Ausreißeranalyse auszuschließen.

Das Kriterium der Multikollinearität solle nicht überwertet werden und nicht zur Anwendung gelangen, um einzelne Parameter auszuschließen; daher sei ein alleiniges Abstellen auf statistische Signifikanz bei der Auswahl der Parameter nicht sachgerecht und stehe im Widerspruch zur Anforderung der ARegV, die die Heterogenität der Netzbetreiber in den Vordergrund rücke. Zentral bei Beurteilung der Modellgüte sei, wie gut das Benchmarkingmodell insgesamt die Benchmarkingkosten prognostizieren könne.

Der bei der Modellnetzanalyse gewählte „Grüne-Wiese-Ansatz“ bedinge starke Abstrahierung von Gegebenheiten in der Mehrzahl der „echten“ Netze; es werde nicht berücksichtigt, dass sich Netze im Zeitablauf verändern und sich an neue Anforderungen anpassen müssten; Investitionen in Gasnetze seien langfristig und irreversibel; es solle daher eine Dynamisierung des Modellnetzes in Betracht gezogen werden. Es sei fraglich, ob festgestellte Zusammenhänge auch in der Realität vorzufinden seien; dies sei mit Sensitivitätsanalysen zu untersuchen oder – alternativ – seien Modellnetzanalysen nicht mit einem einzigen, abstrakt unrealistischen Netz durchzuführen, sondern die Ergebnisse mit einer Auswahl an realistischen und die wesentlichen Kostentreiber berücksichtigenden modellierten Netzen zu verifizieren. Mindestens alle in § 13 ARegV genannten Parameter müssten untersucht werden; Pfadabhängigkeiten führten zum de-facto-Ausschluss einiger Parameter, die in der Modellnetzanalyse nicht ausreichend gut abgeschnitten hätten. Außerdem dürfe die Modellnetzanalyse sich nicht nur auf Mitteldruck und Niederdruck beschränken, Verteilernetzbetreiber mit hohem Hochdruck-Anteil seien beispielsweise über Ausspeisepunkte >16 bar als Kostentreiber im Effizienzvergleich zu berücksichtigen; der City-Effekt müsse berücksichtigt werden.

Eine stufenweise Variablenselektion werde in der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur sehr kritisch gesehen, denn sie könne zu verzerrten Gütemaßen führen; die Auswahl des „wahren“ Modells werde zusätzlich erschwert, wenn die zur Auswahl stehenden Parameter stark miteinander korrelierten. Als Ausgangspunkt für die Parameterwahl solle das Modell der letzten Regulierungsperiode als Alternativansatz berücksichtigt werden und es sollten weitere Parameter identifiziert werden, die für die Berücksichtigung der Heterogenität der Netzbetreiber relevant sein könnten.

Bei Vorliegen von Heteroskedastizität seien die geschätzten Koeffizienten in der Kostentreiberanalyse verzerrt; die Kostentreiberanalyse könne damit zu einer falschen

Auswahl von Vergleichsparametern führen. Auf der Stufe der Stochastischen Frontier Analyse (SFA) sei zusätzliche Vorsicht zur Sicherstellung der Homoskedastizität notwendig, weil ansonsten die Effizienzwerte verzerrt seien. Zur Beurteilung von Heteroskedastizität bei der SFA seien Testverfahren anzuwenden, welche der relevanten Annahmen der SFA, insbesondere in Bezug auf die Verteilung der Störterme, Rechnung trügen.

Die Beurteilung von Ausreißern in der Dateneinhüllungsanalyse (DEA) im Rahmen der Dominanzanalyse mittels F-Test sei nicht anwendbar, weil die Effizienzwerte aus einer nicht-parametrischen Untersuchung stammten und ein parametrischer Test zur Anwendung kommen solle. Zudem gehe der Test von der Annahme aus, dass die beiden zu vergleichenden Werte aus zwei unabhängigen Stichproben stammten, tatsächlich würden aber zwei verschiedene Effizienzwerte des gleichen Unternehmens miteinander verglichen. Die Dominanzanalyse solle daher auf Basis nicht-parametrischer Tests durchgeführt werden, welche die „paired“-Struktur der vorliegenden Daten berücksichtigten.

Second-Stage-Analysen dürften nach dem Stand der Wissenschaft nicht für die SFA-Methode und auch nicht zur Modellvalidierung oder -plausibilisierung in der DEA angewendet werden. Geeigneter seien Sensitivitätsanalysen, die die Ergebnisse verschiedener Effizienzmodellrechnungen miteinander vergleichen.

Vergleichsparameter seien so auszuwählen, dass den unterschiedlichen Versorgungsaufgaben Rechnung getragen werde, so seien z.B. „Ausspeisepunkte > 16 bar“ und „Rohrvolumen“ für Netzbetreiber zu berücksichtigen, die aufgrund der besonderen Struktur ein für große Transportkapazitäten ausgerichtetes Netz betreiben; es sei mindestens ein Parameter zur Berücksichtigung von Transportkapazitäten bereits im Startmodell notwendig.

Im Hinblick auf die besondere Versorgungsaufgabe der Netzbetreiber ohne Konzessionsvertrag sei eine mehrstufige Ausreißeranalyse durchzuführen; so könnten weitere Ausreißer (verdeckte Ausreißer) identifiziert werden. Mittels Cook's Distance sei zu prüfen, ob strukturell nicht vergleichbare Unternehmen im Datensatz vorhanden seien; diese seien ggf. aus allen weiteren Effizienzanalysen auszuschließen.

Mindestens folgende Parameter aus dem Effizienzvergleich der zweiten Regulierungsperiode seien anzuwenden: Leitungslänge, Rohrvolumen, Ausspeisepunkte,

Versorgte Fläche, Ausgespeiste Jahreshöchstlast, Potentielle Ausspeisepunkte, Messstellen sowie Ausspeisepunkte HD > 16 bar an nachgelagerte Netze. Für ein belastbares Effizienzverfahren seien mindestens sechs Parameter notwendig. Die Parameter aus dem zweiten Effizienzvergleich berücksichtigten die Heterogenität der Verteilernetzbetreiber und gäben ein höheres Maß an Planungssicherheit. Zu fordern sei die Prüfung der Wirkung und Eignung der Parameter aus dem Effizienzvergleich der zweiten Regulierungsperiode; insbesondere sei zu überprüfen, ob Parameter wie „Leitungslänge“ und „Rohrvolumen“ wirklich redundant seien. Es sei darzulegen, ob sich das Effizienzmodell messbar verschlechtere, wenn die angeblich redundanten Parameter in ein Modell aufgenommen würden; dies gelte vor allem für die Parameter „Ausspeisepunkte“ und „Messstellen“.

Die Gruppe der Verteilernetzbetreiber sei nicht homogen; zur Abbildung der Heterogenität sei es nicht richtig, einzelne Unterschiedlichkeiten herauszugreifen und so eine scheinbar homogene Gruppe von Netzbetreibern zu simulieren; eine objektive Vergleichbarkeit dürfe nicht unterstellt, sondern müsse individuell sichergestellt werden. Keineswegs könne Heterogenität alleine über das Kriterium des Transportanteils im Netz des Verteilernetzbetreibers abgebildet werden; belastbare Berücksichtigung der Heterogenität sei nur über das Identifizieren sämtlicher Heterogenitäten der Netzbetreiber zueinander möglich.

Es gebe Netzbetreiber mit im Grundsatz drei unterschiedlichen Versorgungsaufgaben: Versorgungsschwerpunkt „den Ortsnetzen übergeordneter Gastransport“, Versorgungsschwerpunkt „rein örtliche Versorgung mit städtischer oder ländlicher Prägung“ sowie Versorgungsschwerpunkt „beide vorgenannten Funktionen vereinend“. Die Modellfindung für den Effizienzvergleich müsse alle drei angemessen berücksichtigen; beide Funktionen vereinende Netzbetreiber seien durch ausschließliche Betrachtung der Gesamtkosten im Effizienzvergleich beschwert, weil Vergleichsparameter der jeweiligen Versorgungsaufgabe wechselseitig mit den Kosten der jeweils anderen Versorgungsaufgabe ihres Netzes belegt würden; die betroffenen Netzbetreiber seien durch Kostendurchmischung benachteiligt, weil sie für einen Effizienzwert von 100% auf eine Kombination von Vergleichsparametern angewiesen seien. Im Rahmen der Modellnetzanalyse seien im 1. Schritt die Vergleichsparameter zu identifizieren, über die die unterschiedlichen Netzkosten zwischen Gastransport, der örtlichen Versorgung und der Verbindung beider Aufgaben erklärt werden könnten;

die Beschränkung auf die Kostenentwicklung im MD/ND-Netz könne jedoch lediglich einen Erklärungsbeitrag für die Netzkosten in der Ortsnetzversorgung liefern; demgemäß seien über eine Modellnetzanalyse nur Kostentreiber zu identifizieren und mit Priorität I zu qualifizieren, die für die Ortsversorgung im MD/ND-Netz maßgeblich seien; zwingend sei zusätzlich die Kostenwirkung der Vergleichsparameter des Hochdrucknetzes und dabei insbesondere für die HD-Netzebenen > 16 bar zu berücksichtigen – hier gebe es einen signifikanten überproportionalen Kostensprung durch höhere technische Erfordernisse und aufwendigere Regelwerke für Bau und Betrieb – und in der Modellnetzanalyse abzubilden und zu identifizieren. Andernfalls würden kleinere Gruppen von Netzbetreibern hinsichtlich ihrer strukturellen Besonderheit nicht sachgerecht im Effizienzvergleich abgebildet. Insoweit reiche es auch nicht aus, dies über die Jahreshöchstlast und Ausspeisepunkte abzubilden, sondern es seien weitere Netzstrukturinformationen zu berücksichtigen; als Kostentreiber seien daher „Ausspeisepunkte > 16 bar an nachgelagerte NB“ zu berücksichtigen; dadurch würde die Heterogenität abgebildet und Konsistenz zum Modell der zweiten Regulierungsperiode hergestellt.

Nach den Vorgaben der Verordnung müsse es nicht zwingend nur einen einzigen Effizienzvergleich geben, sondern es könne auch gesonderte Effizienzvergleiche für Netzbetreiber mit abweichenden Versorgungsaufgaben geben.

Die Vorgaben der ARegV zwingen auch nicht dazu, dass in der DEA und der SFA die gleichen Parameter abgebildet werden. Selbst wenn dies der Fall sei, solle bei der Auswahl der funktionalen Form der SFA dann jedoch berücksichtigt werden, dass die DEA a priori keinen funktionalen Zusammenhang zwischen Kosten und Vergleichsparametern unterstelle, während bei der SFA bislang von einem starren linearen Zusammenhang ausgegangen werde. Die Berücksichtigung von Nichtlinearität oder die Verwendung von Interaktionstermen flexibilisiere die SFA, ohne jedoch grundsätzlich andere Parameter als die DEA zu verwenden.

Die Methode zur Ermittlung der potentiellen Anschlusspunkte und der potentiellen Jahreshöchstlast sei zu kritisieren, weil unterstellt werde, dass die Jahreshöchstlast proportional mit den Ausspeisepunkten ansteige; dies sei in der Realität aber nicht zu beobachten.

Mit Schreiben vom 26.07.2017 wurde dem Netzbetreiber eine erste Datenquittung zur Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und Gebietseigenschaften gemäß § 13 Abs. 3 ARegV übersandt. Die Bundesnetzagentur hat dabei die auf Konsistenz und Plausibilität geprüften Daten des Netzbetreibers, die hieraus errechneten Datengrößen, die Abbildung des Versorgungsgebiets sowie die aus dem Versorgungsgebiet mittels GIS-System bestimmten gebietsstrukturellen Datengrößen übermittelt. Hinsichtlich der errechneten und der gebietsstrukturellen Daten waren der Datenquittung erläuternde Texte beigelegt. Dem Netzbetreiber wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahme hat die Bundesnetzagentur dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 25.08.2017 eine zweite Datenquittung übersandt. Diese enthielt u. a. Korrekturen von eventuellen Datenfehlern, Ergänzungen der Methodikbeschreibung sowie Anpassungen bei einzelnen Beschreibungen. Auch zu dieser zweiten Datenquittung wurde dem Netzbetreiber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Etwaige durch Netzbetreiber geltend gemachte und begründete Korrekturen wurden berücksichtigt.

Bei den Schreiben zur Datenquittung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer unterbleibenden Äußerung die in den Datenquittungen enthaltenen Strukturdaten der Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Effizienzwerte zu Grunde legen wird.

4. Effizienzvergleichsmodell und Ausgestaltung der Methoden gemäß Anlage 3 ARegV

Das Beraterkonsortium hat auf Grundlage des damaligen Datenbestandes bei den Aufwands- und Vergleichsparametern im Herbst 2017 ein Effizienzvergleichsmodell entwickelt. Die auf Grundlage dieses Modells errechneten Effizienzwerte einschließlich der im Modell herangezogenen Parameter wurden den Netzbetreibern mit Schreiben vom 27.11.2017 informatorisch mitgeteilt.

Im Zuge weiterer Überprüfungen wurde im Dezember 2017 ein Fehler bei der Vergleichsbarkeitsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV festgestellt. Bei der Ermittlung der standardisierten Kapitalkosten wurde die Hinzurechnung der mit Bezug auf die tatsächlichen Kapitalkosten ermittelten Gewerbesteuer unterlassen. Dementspre-

chend wurde dieser Parameter für die 65 Netzbetreiber in Bundeszuständigkeit und Organleihe durch die Hinzurechnung der Gewerbesteuer korrigiert.

Zudem waren in wenigen Einzelfällen aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung Personalzusatzkosten aufgrund einer Arbeitnehmerüberlassung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu qualifizieren.

Zwar wurde im Rahmen einer noch im Dezember durchgeführten vorläufigen Kontrollrechnung festgestellt, dass sich die geänderten Aufwandsparameter bei Beibehaltung des Modells für den Effizienzvergleich lediglich geringfügig auf die bestabgerechneten Effizienzwerte auswirkten. Jedoch konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch die beschriebene Vorgehensweise statistische Kenngrößen derart verändern würden, dass die Bewertung des dem Effizienzvergleich zugrundeliegenden Modells zu einem anderen Ergebnis als bislang käme.

Parallel hierzu wurde von mehreren Netzbetreibern, unter Verweis auf die Datenveröffentlichung zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, vorgetragen, dass Angaben zu den Ausspeisepunkten anderer Verteilernetzbetreiber nicht plausibel seien. Auch insofern kam es zu teilweise erheblichen Korrekturen an der Meldung von Vergleichsparametern.

Zudem wurden weitere Änderungen bei den Parametern (auch im Rahmen der Meldungen der Landesregulierungsbehörden nach § 29 Abs. 1 S. 2 ARegV) berücksichtigt, die nach dem Stichtag für die letzte Ermittlung des Modells zur Ermittlung der Effizienzwerte eingegangen waren. Um eine zügige Durchführung des Effizienzvergleichs zu ermöglichen, wurde der 15.12.2017 als Stichtag für die letzten Datenmeldungen von Aufwands- und Vergleichsparametern gesetzt.

Die Bundesnetzagentur veranlasste eine erneute Kostentreiberanalyse durch das Beraterkonsortium. Aus den genannten Gründen kam es zu zeitlichen Verzögerungen, die dazu führten, dass ein Abschluss des Effizienzvergleichs im Jahr 2017 und eine endgültige Festlegung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode vor Beginn der Regulierungsperiode nicht mehr möglich waren.

Mit Schreiben vom 07.02.2018 wurde dem Netzbetreiber der Effizienzwert nach Korrektur der Aufwands- und Vergleichsparameter einschließlich der im Modell verwendeten Parameter genannt. Zu Änderungen bei der Auswahl der Parameter im Vergleich zur Mitteilung mit Schreiben vom 27.11.2017 kam es dabei nicht. Der Effizi-

enzwert lag um 0,27 Prozentpunkte höher als der am 27.11.2017 mitgeteilte Effizienzwert.

Parallel hierzu wurde der Bericht des Beraterkonsortiums zum Effizienzvergleich erarbeitet. Noch bevor der Bericht finalisiert wurde, fand am 10.04.2018 am Bundesgerichtshof die mündliche Verhandlung in den Verfahren EnVR 43/16, EnVR 53/16 und EnVR 54/17 statt. Verfahrensgegenstand war insbesondere die Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber in der zweiten Regulierungsperiode. Während erstinstanzlich der 3. und 5. Kartellsenat des OLG Düsseldorf in den entsprechenden Verfahren die Vorgehensweise der Bundesnetzagentur bei der Schätzung der versorgten Fläche von Gasverteilernetzbetreibern ohne Konzessionsvertrag noch gebilligt hatten, äußerte der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs Zweifel an der Rechtmäßigkeit.

Am 25.05.2018 kam darüber hinaus ein Gasverteilernetzbetreiber, der zuvor Benchmarkführer war, auf die Bundesnetzagentur zu. Er teilte mit, er sei über das Ergebnis des Benchmarks positiv überrascht gewesen und habe daraufhin die von ihm gemeldeten Strukturdaten überprüft. Unter anderem bei den Parametern der Leitungslänge und des Rohrvolumens habe er fälschlicherweise die Länge bzw. das Volumen von Hausanschlussleitungen doppelt angegeben. Bei der Leitungslänge sei ein um ca. 20 % überhöhter Wert gemeldet worden. Diese Falschmeldung hatte insbesondere einen Einfluss auf den Parameter der Gewichtung des Anteils der vorherrschenden Bodenklassen 4, 5 und 6 (Tiefenstufe 0-1 m) mit der Netzlänge. Durch eine Berücksichtigung dieser Korrektur wäre es zu nicht unerheblichen Änderungen der Effizienzwerte anderer Gasverteilernetzbetreiber (bei einer unterstellten erneuten Kostentreiberanalyse, die keine abweichenden Vergleichsparameter ergeben hätte) gekommen.

Noch bevor entschieden wurde, inwiefern der noch nicht abgeschlossene Effizienzvergleich aufgrund der Falschmeldung eines Benchmarkführers anzupassen ist, wurde am 12.06.2018 in den Verfahren EnVR 43/16, EnVR 53/16 und EnVR 54/17 die Urteilsformel verkündet. Demnach wurden in den Verfahren die Beschlüsse der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode hinsichtlich des Effizienzvergleichs aufgehoben und die Bundesnetzagentur im Umfang der Aufhebung zur Neubescheidung verpflichtet.

Um erörtern zu können, welche Auswirkungen diese Entscheidungen für den Effizienzvergleich der Gasverteilernetzbetreiber für die dritte Regulierungsperiode haben, musste das Vorliegen der Entscheidungsgründe abgewartet werden. Diese wurden am 16.07.2018 der Bundesnetzagentur zugestellt.

Da nach Auffassung des BGH die Einbeziehung der ehemaligen regionalen Fernleitungsnetzbetreiber in den Effizienzvergleich der Gasverteilernetzbetreiber zwar nicht zu beanstanden, jedoch die von der Bundesnetzagentur vorgenommene Schätzung des in der zweiten Regulierungsperiode noch zwingend zu verwendenden Vergleichsparameters der versorgten Fläche bei den in Rede stehenden Netzbetreibern nicht sachgerecht gewesen sei, wurden durch die Bundesnetzagentur für Gasverteilernetzbetreiber ohne Konzessionsvertrag erweiterte Schätzansätze für potentielle Vergleichsparameter mit Bezug zur Fläche entwickelt. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass die versorgte Fläche sowie potentielle Vergleichsparameter mit einem Flächenbezug zwar in der dritten Regulierungsperiode keine Pflichtparameter mehr sind, diese jedoch ungeachtet dessen für eine Kostentreiberanalyse zur Verfügung stehen müssen.

Mit Stichtag zum 31.08.2018 wurden die finalen Aufwands- und Vergleichsparameter unter Berücksichtigung aller bis dahin angefallenen Korrekturen an das Beraterkonsortium zur Durchführung einer erneuten Kostentreiberanalyse übermittelt.

Mit Schreiben vom 22.11.2018 wurde dem Netzbetreiber erneut der Effizienzwert nach der letzten Korrektur der Aufwands- und Vergleichsparameter einschließlich der im Modell verwendeten Parameter genannt. Zu Änderungen bei der Auswahl der Parameter im Vergleich zur Mitteilung im Februar 2018 kam es dabei nicht.

Effizienzwerte gemäß Mitteilung vom		
27.11.2017	07.02.2018	22.11.2018
94,75 %	95,02 %	94,88 %

Am 21.12.2018 wurde der Bericht des Beraterkonsortiums, in dem das beabsichtigte Effizienzvergleichsmodell einschließlich der Erwägungen, die zur Wahl des Modells und der Parameter geführt haben, ausführlich dokumentiert wird, fertig gestellt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Netzbetreiber und

Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher wurden mit E-Mail vom gleichen Tag auf die Veröffentlichung hingewiesen. Gleichzeitig wurden die Netzbetreiber und die Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher aufgefordert, hierzu bis zum 18.02.2019 Stellung zu nehmen. Auch im Rahmen der Anhörung der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen wurden die Netzbetreiber nochmals auf die Veröffentlichung des Berichts hingewiesen.

Die Netzbetreiber und die betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher haben umfangreich Stellung genommen und dabei im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte vorgetragen:

Transparenz

Bei Änderungen von Aufwands- und Strukturparametern seien den betroffenen Netzbetreibern stets aktualisierte Datenquittungen zur Verfügung zu stellen. Zudem seien die „do-files“ und „log-files“ zur Nachvollziehbarkeit der einzelnen Rechenschritte des Beraterkonsortiums sowie eine vollständige Darstellung der SFA-Regressionsergebnisse inklusive der Konstante und der Standardabweichung der Stör- und Ineffizienzterme zu veröffentlichen.

Plausibilisierung

Zwar erschienen die Plausibilitätsprüfungen der Bundesnetzagentur und des Beraterkonsortiums sehr umfassend. Jedoch seien noch alle Datenquellen von herangezogenen öffentlichen Daten zu benennen und offenzulegen. Auch die konkrete Vorgehensweise bei der Plausibilisierung sei näher darzulegen. Insbesondere sei der Umgang mit extremen Kostenpositionen zu erläutern.

Kostentreiberanalyse

Allgemein wurde zur Kostentreiberanalyse vorgetragen, dass eine einheitliche, für die SFA und DEA erfolgende Kostentreiberanalyse nicht erforderlich sei und vielmehr die ARegV auch getrennte Kostentreiberanalysen zuließe. Die einheitliche Kostentreiberanalyse orientiere sich zu sehr an der SFA und berücksichtige nicht die methodischen Besonderheiten der DEA. Zudem weise die geringe Korrelation zwischen den Ergebnissen aus der SFA und der DEA darauf hin, dass durch die identische Parameterauswahl die Heterogenität nicht ausreichend berücksichtigt werde. Dies

habe verstärkt dadurch Bedeutung, als dass durch die Wahl der Translog-Funktion für die SFA eine Reduzierung der möglichen Anzahl der Parameter in der SFA erfolge. Aus der ARegV ergebe sich lediglich, dass für standardisierte und nicht standardisierte Aufwandparameter die identischen Vergleichsparameter anzusetzen seien. Auch aus der Bestabrechnung ließen sich keine Rückschlüsse für die Auswahl der Vergleichsparameter ziehen. Zudem bestünden nach dem Stand der Wissenschaft Methoden, um eine unabhängige Kostentreiberauswahl für die DEA durchzuführen, wobei insbesondere die unterstellten konstanten Skalenerträge zu berücksichtigen seien.

Die erfolgte Vorauswahl von Kostentreibern für die eigentliche Kostentreiberanalyse wurde kritisiert. So seien etwa die nach Druckstufen differenzierten Leitungslängen uneingeschränkt zu untersuchen.

Teilweise wurde kritisiert, dass die ingenieurwissenschaftlichen Vorüberlegungen eine zu stark einschränkende Wirkung für die Parameterauswahl hätten. Andererseits wurde jedoch speziell mit Bezug zur DEA vorgetragen, dass hier die Parameterauswahl verstärkt anhand ingenieurwissenschaftlicher Kriterien durchzuführen sei.

Allgemein wurde zur Parameterauswahl vorgetragen, dass der Aspekt der Multikollinearität überbewertet werde und ein zu großer Fokus auf die Signifikanz von Effizienzwerten gelegt werde. Durch die Festlegung eines „Rumpfmodells“ komme es zudem zu einer nicht sachgerechten Pfadabhängigkeit.

Bezogen auf Aggregation oder Disaggregation von Vergleichsparametern wurde vorgetragen, dass insbesondere Parameter wie das Rohrvolumen und die Leitungslänge disaggregiert zu betrachten seien, um die Versorgungsaufgaben der Netzbetreiber sachgerecht abzubilden. Das Rohrvolumen müsse druckgewichtet einfließen, um höhere Kosten in höheren Druckstufen bei gleichem Rohrdurchschnitt abbilden zu können.

Die Abbildung des demographischen Wandels erfolge nur unzureichend. So sei das Rohrvolumen hierzu, anders als etwa die potentielle Jahreshöchstlast, nicht geeignet. Es sei nicht nachvollziehbar, dass etwa die potentielle Jahreshöchstlast trotz guter statistischer Eignung verworfen wurde. Das Argument, dass diese Größe unter Annahmen ermittelt werden musste und deshalb weniger geeignet sei, habe in den vorherigen Effizienzvergleichen keine Rolle gespielt.

Auch die Abbildung der Ausdehnung des Versorgungsgebietes über das Rohrvolumen sei unzureichend. Hierbei werde nicht berücksichtigt, dass allein das Rohrvolumen noch keine Aussage über die Leistungsfähigkeit eines Netzes treffe, sondern hierzu auch der Druck betrachtet werden müsste. Jedoch dürfe das Rohrvolumen nicht zur Abbildung einer Vielzahl von Versorgungsdimensionen (Netzdimensionierung, Netzausdehnung, demographischer Wandel und Transportaufgabe) herangezogen werden.

Bei der Heranziehung der Bodenklasseparameter müsse bedacht werden, dass anders als in der vorherigen Regulierungsperiode die nicht berücksichtigten Leitungslängen (etwa der Bodenklassen 2 und 7) nicht ergänzend über den Parameter der gesamten Leitungslänge abgebildet seien. Daher seien erweiterte Sensitivitätsanalysen bezüglich der Wahl der relevanten Bodenklassen durchzuführen.

Durch die Berücksichtigung nur eines Anteils der Leitungslänge und der Anschlusspunkte sei das Modell nicht als vollständig anzusehen.

Die Versorgungsaufgabe von Netzbetreibern mit hohem regionalem Transportanteil sei nicht hinreichend abgebildet. Auf die festgestellte Heterogenität werde bei der Modellgestaltung nicht weiter eingegangen und es fehlten auch entsprechende Sensitivitätsanalysen am Ende des Prozesses. Es sei zweifelhaft, ob diese Unternehmen durch die Ausspeisepunkte > 5 bar hinreichend abgebildet seien. Hierzu sei vielmehr eine Betrachtung der disaggregierten Parameter z.B. des Rohrvolumens, der Leitungslänge oder der Ausspeisepunkte erforderlich. Sachgerecht sei eine Grenze von 16 bar. Allein das geometrische Rohrvolumen sei für die Betrachtung nicht ausreichend. Die Betrachtung der Ausspeisepunkte habe die Schwäche, dass hier keine Ausspeisepunkte an eigene nachgelagerte Netze einfließen. Hingegen seien entsprechende Punkte relevante Parameter, wenn der Netzbetreiber ausschließlich ein Transportnetz betreibe.

Zur Abbildung der Versorgungsaufgabe im ländlichen Raum seien die Ausspeisepunkte unabhängig von der Druckstufe in das Modell aufzunehmen.

Der Wegfall der Leitungslänge und versorgten Fläche als eigenständige Parameter im Vergleich zur vorherigen Regulierungsperiode wurde kritisiert. Bei den Ausspeisepunkten seien solche an eigene nachgelagerte Netze zu berücksichtigen, um die

kombinierte Versorgungsaufgabe des Transports und der Verteilung abbilden zu können.

Heterogenität der Versorgungsaufgabe

Bei der Parameterauswahl sei verstärkt auf das in § 13 ARegV explizit genannte Kriterium der Abbildung der Heterogenität abzustellen. Andere Kriterien zur Parameterauswahl seien weniger stark zu gewichten. Der Datensatz sei nochmals hinsichtlich struktureller Heterogenität zu untersuchen. Die Ergebnisse seien zu dokumentieren.

Die Verteilung von Bestwerten (Kosten pro Aufwandsparemeter) unterstreiche die Heterogenität im Datensatz. So entfele der Bestwert insbesondere auf sehr große und sehr kleine Netzbetreiber.

Es wurde festgestellt, dass durch die Wahl der funktionalen Form der SFA der Benchmark durch vergleichbare Unternehmen gesetzt werde, also beispielsweise der Benchmark für größere Unternehmen nicht von sehr kleinen Unternehmen gesetzt werde. Jedoch seien verbleibende Unterschiede in der Versorgungsaufgabe durch die Wahl geeigneter Vergleichsparemeter abzubilden. Dies gelte insbesondere in der DEA, die mit konstanten Skalenerträgen umzusetzen sei. In diesem Zusammenhang wurde die oben erwähnte getrennte Parameterauswahl für die SFA und DEA thematisiert.

Es wurde mit Bezug zur Heterogenität kritisiert, dass in der DEA kleine Unternehmen Peer-Unternehmen für größere Unternehmen seien. Bezüglich der sogenannten ehemaligen regionalen Fernleitungsnetzbetreiber wurde vorgetragen, dass diese im Rahmen der Ausreißeranalysen zwingend hätten identifiziert werden müssen, da diese strukturell nicht vergleichbar seien.

Da die Effizienzgrenze in der DEA von reinen Transportnetzbetreibern gesetzt werde, sei die Versorgungsaufgabe aller Verteilernetzbetreiber nicht hinreichend abgedeckt.

Vergleich der Effizienzwerte mit der zweiten Regulierungsperiode

Aufgrund der Modelländerungen im Vergleich zur zweiten Regulierungsperiode sei die Entwicklung der Effizienzwerte zu plausibilisieren. Dies gelte insbesondere für die Entwicklung der Effizienzwerte von Gruppen von Netzbetreibern, etwa großer Netzbetreiber oder solcher, die Ausspeisepunkte > 16 bar betreiben.

SFA

Bezüglich der Einbeziehung von Vergleichsparametern wurde gefordert, mehr Parameter als z-Variablen in das Modell aufzunehmen oder durch eine Ausgestaltung als normiert linearem Modell die Aufnahme weiterer Parameter zu ermöglichen.

DEA

Im Allgemeinen komme es aufgrund der geringen Anzahl der Vergleichsparameter zu einem Bedeutungsverlust der DEA. Dies sei daran ersichtlich, dass nur wenige Unternehmen ihren Effizienzwert nach der Bestabrechnung aus der DEA erhielten. Auffällig seien auch die niedrigen Effizienzwerte aus der DEA im Vergleich zur zweiten Regulierungsperiode. Diese Änderungen seien näher zu untersuchen.

Zudem solle für die DEA die optimale Modellgröße und die Aufnahme von weiteren Parametern erörtert werden. Aufgrund der fehlenden Kreuz- und Quadratterme bilde die DEA aufgrund der reduzierten Parameteranzahl nicht die Heterogenität der Versorgungsaufgabe ab.

Ausreißeranalysen in der DEA

Bezüglich der durchgeführten Ausreißeranalysen wurden verschiedene Punkte vorgebracht. So sei die Dominanzanalyse auf der Basis von Banker fehlerhaft durchgeführt worden. Im Rahmen der Ausreißeranalysen der DEA seien adäquate Tests wie der Wilcoxon signed rank Test, der sign Test oder sogenannten bootstrapping-Methoden durchzuführen.

Die Anwendung der Dominanzanalyse führe zu kontraintuitiven Ergebnissen, da ohne Durchführung der Dominanzanalyse mehr Netzbetreiber im Rahmen der Supereffizienzanalyse als Ausreißer identifiziert worden wären.

Zudem sei eine mehrfache Durchführung der Supereffizienzanalysen wegen möglicher maskierter Ausreißer durchzuführen.

Die Ausreißeranalyse habe zudem nicht Unternehmen identifiziert, die im Sinne der Peeranalyse als dominant zu bezeichnen seien. So sei in der DEA die Effizienzgrenze insbesondere auch von kleinen Netzbetreibern bestimmt. Außerdem deute die geringe Anzahl von Peer-Unternehmen im Vergleich zur vorherigen Regulierungsperiode darauf hin, dass das Modell zu wenige Variablen habe. Trotz der Ausreißeranalyse verblieben Unternehmen mit extremen Merkmalen im Datensatz etwa bei den

Parametern der Ausspeisepunkte > 5 bar, der Jahreshöchstlast oder dem Rohrvolumen.

Peeranalyse in der DEA

Die Peer-Analyse in der DEA sei nur unzureichend durchgeführt worden. Auch nach der Ausreißeranalyse seien Peers mit erheblichem Einfluss auf eine Vielzahl von anderen Netzbetreibern gegeben. Hieraus seien jedoch keine Schlussfolgerungen für die anderen Verfahrensschritte gezogen worden.

Ausreißeranalyse in der SFA

Zusätzlich zur Anwendung der Cooks Distance zur Bestimmung von Ausreißern sei eine Analyse anhand DFBETAS erforderlich.

Second Stage Analyse

Im Rahmen der Second-Stage-Analysen seien die Auswirkungen städtischer Netzbetreiber näher zu untersuchen. Der sich aus dem hohen Verhältnis von Messstellen zu Ausspeisepunkten ergebende „City-Effekt“ müsse näher untersucht werden. Eine Benachteiligung städtischer Netzbetreiber durch die Parameterauswahl sei auszuschließen. Das gleiche gelte für eine Benachteiligung großer Netzbetreiber.

Effizienzbonus

Hinsichtlich der Berechnung eines etwaigen Effizienzbonus wurde vorgetragen, dass ein Effizienzbonus auch für die Unternehmen in Betracht kommen sollte, die erst nach der Herausnahme von Ausreißern aus dem Modell einen Effizienzwert von 100 % erhalten.

Korrektur von Datenfehlern

Bei einem Gasnetzbetreiber wurde nach Ermittlung und Mitteilung der Effizienzwerte im November 2018, die auf den zum verwaltungsintern gesetzten Stichtag (31.08.2018) für die Modellfindung berücksichtigten Werten beruhten, und nach der Anfang 2019 erfolgten Versendung der Anhörungen zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen, die auf diesen Effizienzwerten basierten, bezüglich eines Vergleichsparameters festgestellt, dass dieser Netzbetreiber durch die Angabe eines fehlerhaften Wertes fälschlicherweise Benchmarkführer geworden war und damit di-

rekt die Effizienzwerte einer hohen Zahl anderer Netzbetreiber nicht sachgerecht beeinflusste.

Die Beschlusskammer sah sich veranlasst, aufgrund dieser Tatsache eine Korrektur durchzuführen, in deren Folge der Großteil der im Januar und Februar 2019 angehörtten Effizienzwerte für die Bescheidung der Erlösbergrenzen 2018ff. abgeändert werden musste.

Der verwaltungsintern gesetzte Stichtag - der 31.08.2018 - wurde dabei für die Zwecke der Modellfindung aufrechterhalten. Der Vergleichsparameterwert für den Netzbetreiber, der den fehlerhaften Wert gemeldet hatte, wurde korrigiert. Mit dem korrigierten Wert für diesen Netzbetreiber wurden, unter Beibehaltung des bisherigen Effizienzvergleichsmodells, die Effizienzgrenzen neu ermittelt. Somit ergaben sich eine neue geschätzte Effizienzgrenze auf Basis der DEA und eine neue geschätzte Effizienzgrenze auf Basis der SFA.

Ausgehend von den neuen geschätzten Effizienzgrenzen wurden die Effizienzwerte für alle Netzbetreiber neu ermittelt. Dabei wurden nicht nur die direkt induzierten Änderungen von DEA-Werten, sondern auch die Änderungen von SFA-Werten bei den Festlegungen der kalenderjährlichen Erlösbergrenze berücksichtigt, so dass insgesamt der Großteil der Netzbetreiber, die am Regelverfahren für die Festlegung der Erlösbergrenzen 2018ff. teilnehmen, von einer Änderung ihres best-of-four Effizienzwertes betroffen waren.

Die Beschlusskammer hat die neuen Effizienzwerte - sowohl die sich positiv als auch die sich negativ ändernden Werte - im Rahmen der Festlegungen der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen angewendet.

Im vorliegenden Fall ergab sich aufgrund der oben erläuterten Neuberechnung ein Effizienzwert in Höhe von 94,8800%.

Gegenüber dem mit Schreiben vom 07.01.2019 angehörtten Wert ergab sich damit eine Verschlechterung.

5. Zu- und Abschläge gemäß § 5 Abs. 3 ARegV

Die Zu- und Abschläge gemäß § 5 Abs. 3 ARegV werden in einem gesonderten Verfahren ermittelt. Die Prüfung der relevanten Sachverhalte war nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

6. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber u.a. mit Schreiben vom 01.01.2019 und 30.04.2019 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom 28.01.2019 und 10.05.2019 Stellung genommen. Beim Kapitalkostenabzug erachtet der Netzbetreiber die Anwendung der Übergangsregelung des §34 Abs. 5 ARegV auf die Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge als nicht korrekt. Des Weiteren kritisiert der Netzbetreiber die Vorgehensweise der Beschlusskammer in Bezug auf die Fremdkapitalzinsen und die Zinsführung zu den Rückstellungen und auch die Effizienzwertmittlung.

Als weiteren Punkt schreibt der Netzbetreiber dass beim Ausweis der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten die Zuführung aus dem Zinsaufwand zu den Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von [REDACTED] fälschlicherweise als Zuführung aus dem Personalaufwand ausgewiesen worden sind. Der Netzbetreiber hat diesbezüglich um entsprechende Korrektur gebeten. Die Beschlusskammer ist dem nachgekommen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode Gas erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 19 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs. 1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen seit dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs. 2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der dritten Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022) ergeben sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen.**

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der dritten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left[KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right] \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,t}$), die vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{vnb,o}$) und die beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,o}$) zuzüglich eines etwaigen Effizienzbonus (B_0) zu ermitteln. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kostenanteile ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t) bereinigte allgemeine Geldwertentwicklung (VPI_t/VPI_0) nach §§ 8

und 9 ARegV, der Kapitalkostenaufschlag (KKA_t) nach § 10a ARegV, ggf. das Qualitätselement (Q_t) nach § 18 ff. ARegV, der volatile Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV ($VK_t - VK_o$) sowie die Summe der Zu- und Abschläge (S_t) nach § 5 Abs. 3 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die dritte Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**.

2.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die dritte Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 GasNEV durchzuführen.

Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2015.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2015 ergibt sich aus der **Anlage I**.

2.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen. Die Ermittlung des in den ermittelten Gesamtkosten enthaltenen Anteils der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ist der Anlage ÜLR sowie der Anlage IV zu entnehmen.

2.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$) und nach Abzug des Kapitalkostenabzugs ($KKAb_t$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,t} = (GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t) \cdot EW$$

Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** zu entnehmen.

2.3.1. Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV

Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Anlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen nachzufahren. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Damit entfällt der finanzielle Sockel, der in früheren Regulierungsperioden dem Ausgleich des Zeitverzugs bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen diente. Investitionskosten können zukünftig ohne Zeitverzug über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV Berücksichtigung finden. Der Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV entfällt ab der dritten Regulierungsperiode (§ 34 Abs. 7 S. 1 ARegV).

Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau

enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus sowie der im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt.

In der dritten Regulierungsperiode findet gem. § 34 Abs. 5 ARegV übergangsweise kein Abzug von Kapitalkosten statt, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagegüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert wurden, sofern es sich nicht um von der Bundesnetzagentur genehmigte Investitionsmaßnahmen handelt oder gehandelt hat. Dies betrifft zunächst das Sachanlagevermögen, Grundstücke und immaterielle Vermögensgegenstände. Zudem werden in diesem Zeitraum entstandene Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge bei der Berechnung des Kapitalkostenabzugs nicht aufgelöst. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Kapitalkostenbestandteile, wie sich aus § 6 Abs. 3 S. 4 ARegV ergibt. Diese negativen Kapitalkosten resultieren ebenfalls aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagegüter, nämlich aus der Herstellung von Endkundenanschlüssen. Es entspricht dem Sinn und Zweck der Übergangsregelung, die Kapitalkosteneffekte von Neuinvestitionen vollumfänglich vom Kapitalkostenabzug auszunehmen, eine Ungleichbehandlung positiver und negativer Kostenbestandteile wäre ökonomisch nicht begründbar. Anders verhält es sich indes mit Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände. Deren Kosten werden in den späteren Jahren der Regulierungsperiode ohnehin über den Kapitalkostenaufschlag der Erlösobergrenze hinzugefügt, sodass es zu einer Doppelerkennung käme, wenn sie vom Kapitalkostenabzug ausgenommen würden. Die Restwerte von Sachanlagevermögen, Grundstücken, immateriellen Vermögensgegenständen, Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen werden für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs als unveränderlich betrachtet.

Nach Anlage 2a zur ARegV erfolgt die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs eines Jahres der Regulierungsperiode anhand der folgenden Formel:

$$KKAb_t = KK_0 - KK_t$$

Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Hierbei gilt:

$KKAb_t$	=	Kapitalkostenabzug im Jahr t
KK_0	=	Kapitalkosten im Basisjahr
KK_t	=	Kapitalkosten im Jahr t
AB_0	=	Kalkulatorische Abschreibungen im Basisjahr
AB_t	=	Kalkulatorische Abschreibungen im Jahr t
EKZ_0	=	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Basisjahr
EKZ_t	=	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Jahr t
$GewSt_0$	=	Kalkulatorische Gewerbesteuer im Basisjahr
$GewSt_t$	=	Kalkulatorische Gewerbesteuer im Jahr t
FKZ_0	=	Fremdkapitalzinsen im Basisjahr
FKZ_t	=	Fremdkapitalzinsen im Jahr t

Bezugsgröße für die Ermittlung der Kapitalkosten sind das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen einschließlich der Anlagen im Bau. Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch mit Null angesetzt, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagengüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden. Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der dritten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind bzw. waren sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gem. § 6 GasNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7

Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GasNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr 2015 angewendet wird. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2015. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2015 angewandt. Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 GasNEV ermittelt. Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 GasNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2015 angewandt. Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2015 angewandt. Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 GasNEV aufgeteilt. Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-16-161 angewandt. Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 GasNEV. Der Fremdkapitalzinsaufwand ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2015 und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der dritten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2015. Fremdkapitalzinsen sind alle Zinsen und ähnliche Aufwendungen aus Fremdkapital, wobei unter Fremdkapital die Gesamtheit aller Verbindlichkeiten und Rückstellungen verstanden wird. Eine Differenzierung nach Zinsen für Fremdkapital, das in unmittelbarem Zusammenhang mit Investitionen steht, und sonstigen Fremdkapitalzinsen ist im Verordnungswortlaut nicht angelegt. Die Fremdkapitalzinsen werden dem Verordnungswortlaut entsprechend vollständig, d.h. unter Einschluss eventueller dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteile angesetzt. Soweit dadurch dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteile abgezogen werden, obwohl weiterhin anererkennungsfähige dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten in entsprechender Höhe vorhanden sind, ist dies durch die Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV auszugleichen. Beim Netzbetreiber wurden die in Anlage A2.1-NB1 ausgewiesenen Anteile an den Fremdkapitalzinsen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten identifiziert. Der durch die Anpassung

sung der Erlösobergrenze auszugleichende Betrag ergibt sich aus der Differenz der im Ausgangsniveau enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile an den Fremdkapitalzinsen und den in der Anlage A2.1-NB1 ausgewiesenen Anteile im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode.

Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und für jeden Verpächter sowie jeden kombinierten Verpächter/Dienstleister separat errechnet. Der Gesamtabzug ergibt sich aus Kumulation aller Einzelabzüge. Soweit bei Pachtmodellen im Rahmen der Kostenprüfung festgestellt wurde, dass das kalkulatorische Pachtentgelt das tatsächlich gezahlte Pachtentgelt übersteigt und infolgedessen nur das tatsächliche Entgelt im Ausgangsniveau berücksichtigt wurde, wird für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs bei dem betreffenden Verpächter der Abzug errechnet, welcher sich aus den kalkulatorischen Wertansätzen ergibt. Entsprechendes gilt für kombinierte Verpächter/Dienstleister.

Sollte sich bei einem Unternehmen z.B. wegen negativen Eigenkapitals rechnerisch ein negativer Kapitalkostenabzug ergeben, findet kein Abzug statt. Dies entspräche nicht dem Sinn und Zweck der Regelung. Durch den Kapitalkostenabzug soll das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Sachanlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen nachgefahren werden. Während die Restwerte des Sachanlagevermögens sowie die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse gemäß der Vorgaben der GasNEV für jedes Jahr der Regulierungsperiode zu ermitteln sind, werden die Bilanzwerte des übrigen Vermögens sowie das übrige Abzugskapital ebenso wie das verzinsliche Fremdkapital im gleichen Verhältnis fortgeschrieben. Diese Regelung ist notwendig, damit das Absinken der Restbuchwerte im Zeitablauf nicht vollständig dem Eigenkapital, sondern auch anteilig dem Abzugs- und dem verzinslichen Fremdkapital zugerechnet wird.

Netzbetreiber, die in ihrer Bilanz nicht das eigentliche Anlagevermögen aber im Gegensatz hierzu die netzbezogenen Rückstellungen ausweisen, verfügen häufig über negatives Eigenkapital. Durch Anschaffung von Anlagengütern, die im Basisjahr eine sehr kurze Restnutzungsdauer aufweisen und damit bereits zu Beginn der Regulierungsperiode ganz oder nahezu vollständig abgeschrieben sind, könnte das System dahingehend manipuliert werden, dass auch das gesamte Abzugskapital eliminiert

würde. Dies entspricht weder dem Sinn und Zweck der Regelung das zeitliche Absinken der Restbuchwerte nachzubilden, noch führt es zu einem sachgerechten Ergebnis. Daher findet kein Einzelabzug statt, wenn beispielsweise aufgrund negativen Eigenkapitals im Ausgangsniveau rechnerisch ein negativer Einzelabzug ermittelt wird.

Der Anlage A2 sowie den Anlagen A2.1 und A2.2 lassen sich die Auswirkungen des Kapitalkostenabzugs beim Netzbetreiber ohne Berücksichtigung zukünftiger Kapitalkostenaufschläge während der dritten Regulierungsperiode entnehmen.

2.3.2. Effizienzwertermittlung nach §§ 12 bis 15 ARegV

Ein wesentliches Element der Anreizregulierung ist die Bestimmung der Effizienzwerte der Verteilernetzbetreiber nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 ARegV.

Die Ermittlung des individuellen Effizienzwertes erfolgt für alle Verteilernetzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, auf Grundlage des sich aus dem Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV i. V. m. Anlage 3 zu § 12 ARegV ergebenden Wertes.

Die Bundesnetzagentur hat einen bundesweiten Effizienzvergleich mit dem Ziel durchgeführt, die unternehmensindividuellen Effizienzwerte aller Verteilernetzbetreiber zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Der Effizienzvergleich für Verteilernetzbetreiber wurde durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV genannten Vorgaben sowie nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 bis 4a und der §§ 13 und 14 ARegV durchgeführt. Unter Verwendung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden soll durch eine den Maßgaben des § 13 ARegV entsprechende Kombination von Vergleichsparametern die Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers möglichst gut abgebildet werden.

Ergeben sich künftig auf Grund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen nachträgliche Änderungen des nach § 6 ARegV ermittelten Ausgangsniveaus, so bleibt der Effizienzvergleich von diesen nachträglichen Änderungen unberührt (§ 12 Abs.1 S. 3 ARegV).

Das Ergebnis des Effizienzvergleichs ermöglicht es dem Netzbetreiber, seine relative Effizienz im Vergleich zu allen anderen am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbe-

treibern zu erfahren. Aus dem Ergebnis des Effizienzvergleichs kann jedoch nicht abgeleitet werden, welche konkreten Faktoren zu einer Veränderung der jeweiligen Effizienz führen. Gemäß der ARegV ist es insbesondere nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde, den Netzbetreibern diesbezüglich Informationen oder konkrete Handlungsempfehlungen zur Steigerung ihrer individuellen Effizienz aufzuzeigen.

2.3.2.1. Methodik des Effizienzvergleichs

Der bundesweite Effizienzvergleich wurde von der Bundesnetzagentur nach den methodischen Vorgaben der §§ 12 bis 14 i. V. m. Anlage 3 zu § 12 ARegV durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur hat nach Durchführung einer Kostentreiberanalyse ein sogenanntes „doppeltes duales Benchmarking“ (vgl. § 12 Abs. 4a ARegV) vorgenommen, in dem einerseits die Aufwandparameter mit Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach §§ 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 2 ARegV) und andererseits die Aufwandparameter ohne Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV) jeweils zwei methodisch unterschiedlichen mathematischen Effizienzanalysen, nämlich einer Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis – DEA) und einer stochastischen Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA) unterzogen wurden. Die nach § 13 Abs. 3 und 4 ARegV ermittelten Vergleichsparameter blieben dabei jeweils unverändert.

Die Robustheit des Effizienzvergleichs wurde unter anderem durch die komplementäre Nutzung der oben genannten Vergleichsmethoden gewährleistet. Es wurden somit insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen durchgeführt. Zugunsten des Netzbetreibers wurde zudem davon ausgegangen, dass das beste Ergebnis der insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen die Effizienz des Unternehmens abbildet (vgl. § 12 Abs. 3 und Abs. 4a S. 3 ARegV).

Gemäß der Neufassung von Anlage 3 Nr. 3 zu § 12 ARegV waren bei der Durchführung der DEA konstante Skalenerträge zu unterstellen. Durch diese Annahme wird die Effizienz aller Netzbetreiber, unabhängig von ihrer Größe, am effizienten Verhältnis von Input zu Output gemessen. Dieses Verhältnis ist für alle Netzbetreiber gleich, d.h. konstant. Somit gilt der Effizienzdruck, Kostensenkungspotenziale zu heben, für alle Netzbetreiber, unabhängig von ihrer Größe, gleichermaßen (BR-Drs. 296/16, S. 50).

Für Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen werden, gilt gemäß Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV ein Effizienzwert von 100 Prozent, für alle anderen Netzbetreiber ein entsprechend niedrigerer Wert.

Es wurde eine Ausreißeranalyse durchgeführt. Ausreißer mit einer besonders hohen Effizienz erhielten den Höchsteffizienzwert von 100 Prozent (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer niedrigen Effizienz von unter 60 Prozent erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 Prozent (§ 12 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV), wobei diese Regelung nicht zur Anwendung kam.

Die Effizienzvergleiche werden getrennt für Strom- und Gasverteilernetze durchgeführt (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Die Ermittlung der Effizienzwerte erfolgte unter Einbeziehung aller Druckstufen oder Netzebenen. Es erfolgte keine Ermittlung von Teileffizienzen für die einzelnen Druckstufen (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 3 zu § 12 ARegV).

Methodische Grundlagen

Die Bundesnetzagentur hat mit der DEA und der SFA zwei wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Durchführung eines Effizienzvergleiches verwendet (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1 zu § 12 ARegV). In beiden Analysemethoden orientieren sich alle Unternehmen an den – nach Maßgabe der Ausreißeranalyse – effizientesten Unternehmen (sogenannte Frontierunternehmen).

Die Regelung der Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV, nach der die Effizienzgrenze von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet wird, verstößt nicht gegen § 21 Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch die Anwendung des „best-of-four“ gemäß § 12 Abs. 3 und 4a ARegV sowie der durchgeführten Ausreißeranalysen wird in besonderer Weise die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgabe sichergestellt.

Die Zumutbarkeit, Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der individuellen Effizienzvorgaben (§ 21a Abs. 5 S. 4 EnWG) wird dadurch gewährleistet, dass den Netzbetreibern ein angemessener mehrjähriger Zeitraum zur Erreichung der Effizienzgrenze eingeräumt wird. Zudem ist nach § 12 Abs. 4 ARegV ein Mindesteffizienzwert i. H. v. 60 Prozent anzusetzen. Nach § 15 Abs. 1 ARegV sind strukturelle Besonderheiten der Netzbetreiber gegebenenfalls gesondert zu berücksichtigen. Soweit notwendig,

kann darüber hinaus in Ausnahmefällen eine individuelle Anpassung der Effizienzvorgaben des jeweiligen Netzbetreibers durch Einräumung eines längeren Zeitraums zum Abbau der ermittelten Ineffizienzen erfolgen (§ 16 Abs. 2 ARegV). Diese aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip resultierenden Erleichterungen ändern nichts an dem gesetzlich vorgegebenen Effizienzmaßstab, der sich nach den im Effizienzvergleich ermittelten effizienten Unternehmen bestimmt (BR-Drs. 417/07 S. 54).

Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis – DEA)

Die DEA ist eine nicht-parametrische, deterministische Methode, in der die optimalen Kombinationen von Kosten (Input) und Versorgungsaufgabe (Output) aus einer Linearkombination der Vergleichsparameter individuell bestimmt werden, ohne einen funktionalen Zusammenhang zwischen Kosten und Versorgungsaufgabe zu unterstellen. Die Bestimmung der Effizienzgrenze erfolgt aus den Daten aller Verteilernetzbetreiber. Die individuelle Effizienz des Netzbetreibers wird aus der relativen Position des einzelnen Unternehmens gegenüber der gefundenen Effizienzgrenze (Kosten der effizienten Unternehmen) ermittelt. Dabei liegt das Unternehmen näher am effizienten Rand, welches die höchste Relation aus gewichteten Vergleichsparametern und Kosten erzielt. Bei Durchführung der DEA sind nunmehr konstante Skalenerträge zu unterstellen (§ 12 Abs. 1 Anlage 3 Nr. 4 zu § 12 ARegV).

Stochastische Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA)

Die SFA ist eine parametrische, stochastische Methode, die einen funktionalen Zusammenhang zwischen Aufwand und Leistung in Form einer Kostenfunktion unterstellt. Dabei werden die Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den regressionsanalytisch geschätzten Kosten in einen symmetrisch verteilten Störterm und eine positiv verteilte Restkomponente zerlegt. Die Restkomponente ist Ausdruck von Ineffizienz. Es wird somit von einer schiefen Verteilung der Restkomponente ausgegangen. Die Effizienzgrenze wird von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet.

Die Anwendung der Methode SFA impliziert, dass der maximale rechnerische Effizienzwert – anders als bei der DEA – nicht exakt 100% betragen kann, sondern sich immer im Bereich knapp darunter, um 99 %, bewegt. Dies ist in Wissenschaft und

Praxis unbestritten. Da auch die ARegV ohne weitere Vorgaben lediglich die Anwendung der SFA vorgibt, sind die mittels dieser Methode ermittelten Effizienzwerte nicht nachzujustieren. Wäre eine Normierung auf 100 % gewollt, hätte der Verordnungsgeber diese – analog zur relativen Referenznetzanalyse (siehe § 22 Abs. 2 S. 5 ARegV, dort ist eine Normierung auf 100 % explizit vorgesehen) – vorschreiben müssen.

2.3.2.2. Datengrundlage des Effizienzvergleichs

Im Effizienzvergleich hat die Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 ARegV Aufwandparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen. Insgesamt wurden Daten von 183 Gasverteilernetzen in den Effizienzvergleich einbezogen.

2.3.2.2.1. Aufwandparameter nach § 14 ARegV

Als Aufwandparameter sind gemäß § 13 Abs. 2 ARegV die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten anzusetzen (**Anlage V**). Dabei wird zwischen den Aufwandparametern mit und ohne Standardisierung der Kapitalkosten unterschieden.

Bei der Ermittlung der Aufwandparameter ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV zunächst von den Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Maßgabe der zur Bestimmung des Ausgangsniveaus anzuwendenden Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1, 2 ARegV auszugehen. Von den so ermittelten Gesamtkosten sind gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV abzuziehen.

Zur Ermittlung der Aufwandparameter mit Standardisierung der Kapitalkosten wurde gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV neben der Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile eine Vergleichbarkeitsrechnung durchgeführt. Die Vergleichbarkeitsrechnung dient dazu, die Kapitalkosten so zu bestimmen, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen und Abschreibungspraktiken entstehen können.

2.3.2.2.1.1. Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV

Die Ermittlung der Gesamtkosten im Rahmen des Effizienzvergleichs der Anreizregulierung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erfordert die Überleitung der Kostenwerte nach § 6 Abs. 1 ARegV zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV. In **Anlage IV und V** ist die Ermittlung der Aufwandsparameter inklusive der vorgenommenen Umbuchungen und etwaiger Korrekturen der Bundesnetzagentur dargestellt.

2.3.2.2.1.2. Vergleichbarkeitsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen und Abschreibungspraktiken entstehen können. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3, 3. HS ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 GasNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 GasNEV. Weiterhin ist die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 GasNEV als Kapitalkostenbestandteil hier zu berücksichtigen. Die Bestimmung der Kapitalkosten für den Netzbetreiber nach Durchführung der Vergleichbarkeitsrechnung ist in **Anlage III** dargestellt.

2.3.2.2.2. Vergleichsparameter nach § 13 ARegV

Die Ermittlung der Vergleichsparameter erfolgt nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 ARegV. Vergleichsparameter im Sinne des § 13 Abs. 1 ARegV sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 ARegV Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften, insbesondere die geografischen, geologischen oder topogra-

fischen Merkmale und strukturellen Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes.

Die Parameter müssen gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 ARegV geeignet sein, die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs zu stützen. Heranzuziehen sind somit Vergleichsparameter, die einen signifikanten Einfluss auf die Kostenentwicklung haben. Dies ist gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 ARegV insbesondere dann anzunehmen, wenn sie messbar oder mengenmäßig erfassbar, nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar, nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und insbesondere nicht bereits durch andere Parameter abgebildet werden.

Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 4 ARegV insbesondere sein:

1. die Anzahl der Ausspeisepunkte oder der Messstellen in Gasversorgungsnetzen,
2. die Fläche des versorgten Gebietes,
3. die Leitungslänge oder das Rohrvolumen,
4. die Jahresarbeit,
5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast.

Durch die Erweiterung der möglichen Vergleichsparameter um die Parameter, die sich in den Effizienzvergleichen der ersten beiden Regulierungsperioden als sinnvoll erwiesen haben, wird sichergestellt, dass die Erkenntnisse der vorherigen Effizienzvergleiche auch in künftige Vergleiche einfließen, wodurch die Konstanz bei der Durchführung des Effizienzvergleichs erhöht wird. Dies beschneidet die Bundesnetzagentur nicht bei der Auswahl der Vergleichsparameter aufgrund qualitativer, analytischer oder statistischer Methoden und vermindert gleichzeitig die Unsicherheit über künftige Vergleichsmaßstäbe auf Seiten der Netzbetreiber (vgl. BR Drs. 296/16, S. 39).

Bei der Bestimmung von Parametern zur Beschreibung geografischer, geologischer oder topografischer Merkmale und struktureller Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes können gemäß § 13 Abs. 3 S. 5 ARegV flächenbezogene Durchschnittswerte gebildet werden.

Die Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 6 ARegV bezogen auf die verschiedenen Netzebenen von Gasversorgungsnetzen verwendet werden; ein Ver-

gleich einzelner Netzebenen findet dabei nicht statt. Die von den Netzbetreibern übermittelten Strukturparameter wurden hierzu von der Bundesnetzagentur teilweise aggregiert. Die Variablen wurden über Netzebenen, Druckstufen und Materialien addiert.

Die Auswahl der Vergleichsparameter hat gemäß § 13 Abs. 3 S. 7 ARegV mit qualitativen, analytischen oder statistischen Methoden zu erfolgen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Auf Basis der vorliegenden Daten wurden mittels wissenschaftlich anerkannter analytischer und statistischer Methoden, die geeignet sind, die Bedeutung der Parameter empirisch zu belegen, die Vergleichsparameter aus den analysierten möglichen Vergleichsparametern ausgewählt. Durch die Auswahl der Vergleichsparameter soll gemäß § 13 Abs. 3 S. 8 ARegV die strukturelle Vergleichbarkeit möglichst weitgehend gewährleistet sein und die Heterogenität der Aufgaben der Netzbetreiber möglichst weitgehend abgebildet werden. Dabei sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV die Unterschiede zwischen Strom- und Gasversorgungsnetzen zu berücksichtigen, insbesondere der unterschiedliche Erschließungs- und Anschlussgrad von Gasversorgungsnetzen.

Bei der Auswahl der Vergleichsparameter sind zwingend für die SFA sowie für die DEA die identischen Vergleichsparameter gemäß der durchgeführten Kostentreiberanalyse anzusetzen. Die Anforderungen von § 13 Abs. 3 ARegV an die Auswahl von Vergleichsparametern können jedoch nur einheitlich erfüllt werden, das heißt eine Kostentreiberanalyse gemäß dem Stand der Wissenschaft in Verbindung mit den in § 13 Abs. 3 ARegV genannten Anforderungen führt zu einem Satz von Vergleichsparametern. Hierbei sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV explizit die Unterschiede zwischen den Strom- und Gasversorgungsnetzen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Berücksichtigung methodischer Aspekte der DEA und SFA müsste vom Verordnungsgeber angeordnet werden. Andernfalls müssten entgegen des Wortlauts von § 13 Abs. 3 ARegV zwei unterschiedliche Kostentreiberanalysen mit zwei unterschiedlichen Ergebnissen durchgeführt werden. Es kann sich jedoch nicht dem Stand der Wissenschaft und § 13 Abs. 3 ARegV entsprechend ein in sich widersprüchliches Ergebnis bei der Kostentreiberauswahl einstellen. Vielmehr wurde eine einheitliche Kostentreiberanalyse mit einer Auswahl von Vergleichsparametern durchgeführt, die gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 ARegV die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs stützen,

wobei hier unter dem Effizienzvergleich der gesamte Prozess einschließlich der Bestabrechnung zwischen den Methoden DEA und SFA zu verstehen ist.

Um die Vergleichsparameter nach § 13 Abs. 4 ARegV zu erheben und die Ermittlung weiterer Vergleichsparameter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV durchführen zu können, wurde eine Strukturdatenabfrage bei den Netzbetreibern durchgeführt.

Die erhobenen Strukturdaten wurden, wie unter I.3. beschrieben, von der Bundesnetzagentur zunächst einer umfassenden Plausibilitätskontrolle unterzogen. Unplausible Daten wurden den Netzbetreibern mitgeteilt und von diesen korrigiert. Alsdann wurden in einem zweiten Schritt aus diesen plausiblen Strukturdaten weitere potenzielle Vergleichsparameter ermittelt. Im Rahmen des Verfahrens wurden den Netzbetreibern, wie unter I.3. beschrieben, zeitlich gestaffelt mehrere Datenquittungen übersandt, die von den Netzbetreibern zu bestätigen waren.

Bei der Auswahl der finalen Vergleichsparameter wurden gemäß § 13 Abs. 3 S. 10 ARegV Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise und der Verbraucher rechtzeitig gehört.

Vor der Durchführung des Effizienzvergleichs wurde gemäß § 13 Abs. 3 S. 7 ARegV eine Kostentreiberanalyse durchgeführt. Dabei wurde anhand von statistischen sowie ingenieurwissenschaftlichen Analysen aus der umfangreichen Liste möglicher Parameter ein Modell bestimmt, das alle relevanten Kostentreiber beinhaltet. Im Rahmen der statistischen Analysen war zusätzlich eine funktionale Form für die Regressionsanalysen zu bestimmen. Die Kostentreiberanalyse ist im Einzelnen in dem im Internet abrufbaren beigefügten Gutachten des Beraterkonsortiums beschrieben¹. Das Gutachten wird zum Inhalt dieses Beschlusses gemacht.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 13 Abs. 4 ARegV und auf Grundlage der Kostentreiberanalyse folgende Vergleichsparameter in den Effizienzvergleich einbezogen:

1. Anzahl der Ausspeisepunkte der Netzebenen HD2, HD3 und HD4

1

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutio- nen/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVerteilernetzbetreiber/3Regulierungsperiode/3regulierungsperiode_node.html

2. Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen
3. Rohrvolumen
4. Gewichtung des Anteils der vorherrschenden Bodenklassen 4, 5 und 6 (Tiefenstufe 0-1 m) mit der Netzlänge
5. Anzahl der Messstellen bei Letztverbrauchern/Netzkopplungspunkten

Eine Übersicht der Vergleichsparameterwerte des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A3. Effizienzvergleich**. Die Beschreibung bzw. Definition der einzelnen Parameter findet sich im Gutachten des Beraterkonsortiums².

2.3.2.2.3. Ausreißeranalyse

Die Bundesnetzagentur hat für die parametrische (SFA) und für die nicht-parametrische (DEA) Methode Analysen zur Identifikation von extremen Effizienzwerten (Ausreißern) durchgeführt, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Für Ausreißer mit besonders hoher Effizienz wurde ein Effizienzwert von 100 Prozent festgesetzt (§ 12 Abs. 1 ARegV i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer Effizienz unter 60 Prozent erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 Prozent (§ 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

DEA

Bei der nicht-parametrischen Methode (DEA) gilt ein Wert als Ausreißer, wenn er für einen überwiegenden Teil des Datensatzes als Effizienzmaßstab gelten würde (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Durch die Identifikation der Ausreißer wird sichergestellt, dass ein einzelner Netzbetreiber keinen unnatürlich großen Einfluss auf die Effizienz eines anderen Netzbetreibers hat (Dominanzanalyse). Die

²

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVerteilernetzbetreiber/3Regulierungsperiode/3regulierungsperiode_node.html

Netzbetreiber die einen kritischen Wert überschreiten, werden aus dem Datensatz entfernt. Im Rahmen der Dominanzanalyse wurde bei nicht standardisierten Kosten ein Unternehmen und bei standardisierten Kosten kein Unternehmen als Ausreißer identifiziert.

Ergänzend wurde eine Analyse der Supereffizienzwerte durchgeführt. Dabei waren diejenigen Unternehmen aus dem Datensatz zu entfernen, deren Effizienzwerte den oberen Quartilswert um mehr als den 1,5fachen Quartilsabstand übersteigen. Der Quartilsabstand ist dabei definiert als die Spannweite der zentralen 50 Prozent eines Datensatzes (§ 12 Abs. 1 ARegV i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparemeter wurden sechs Unternehmen als supereffizienter Ausreißer bewertet. Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparemeter wurden ebenfalls drei Unternehmen als supereffiziente Ausreißer bewertet.

SFA

Bei der parametrischen Methode (SFA) gilt ein Wert dann als Ausreißer, wenn er die Lage der ermittelten Regressionsgerade zu einem erheblichen Maß beeinflusst (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Zur Ermittlung des erheblichen Einflusses wurden statistische Tests durchgeführt, mit denen ein numerischer Wert für den Einfluss ermittelt wurde. Liegt der ermittelte Wert über einem methodisch angemessenen kritischen Wert, so ist der Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen. Als Testverfahren kam die Cook's Distance zur Anwendung (§ 12 Abs. 1 ARegV i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Es wurden auf Basis der nicht standardisierten Kosten 14 Unternehmen und auf Basis der standardisierten Kosten 15 Unternehmen als Ausreißer identifiziert.

2.3.2.2.4. Gutachten und darauf aufbauende Korrekturen

Zu der konkreten Ausgestaltung des Effizienzvergleichs einschließlich einer ausführlichen Stellungnahme zu den Einwänden der Netzbetreiber wird auf den Bericht des Beraterkonsortiums verwiesen³. Dieser Bericht ist Bestandteil dieses Beschlusses.

³

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Instit

Hinsichtlich der bei einem Gasnetzbetreiber nach dem verwaltungsintern gesetzten Stichtag (31.08.2018) festgestellten Fehlangebe eines Vergleichsparameterwertes, durch den der Netzbetreiber fälschlicherweise Benchmarkführer geworden war, sah sich die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nach Würdigung der Gesamtumstände und Abwägung der Handlungsoptionen veranlasst, eine Korrektur dieses Datenfehlers durchzuführen, in deren Folge der Großteil der Anfang 2019 angehörten Effizienzwerte für die Festlegung der Erlösbergrenzen 2018ff. für die Gasverteilernetze abgeändert werden musste.

Die Notwendigkeit der Korrektur ergab sich aus der sehr hohen negativen Auswirkung dieser Korrektur auf den Effizienzwert des Netzbetreibers, der den fehlerhaften Wert angegeben hatte, aus der in Einzelfällen nicht mehr unwesentlichen positiven Auswirkung dieser Korrektur auf die Effizienzwerte anderer Netzbetreiber sowie der durch diese Korrektur von direkt induzierten DEA-Wertänderungen betroffenen hohen Anzahl von Netzbetreibern. In die Entscheidungsfindung ging auch die Tatsache ein, dass bisher keine Festlegungen der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Gas ergangen waren.

Der verwaltungsintern gesetzte Stichtag 31.08.2018 wurde für Zwecke der Modellfindung aufrechterhalten. Durch die Korrektur des Vergleichsparameterwertes ergeben sich für die ursprüngliche Spezifikation des OLS/SFA-Modells nur geringfügige Änderungen der Gütekriterien und der Regressionskoeffizienten. Es gibt daher für die Beschlusskammer keine Anhaltspunkte, eine Änderung des Modells zu veranlassen.

2.3.3. Effizienzwert des Netzbetreibers

Die Ermittlung des unternehmensindividuellen Effizienzwertes erfolgt auf Grundlage der §§ 12 bis 15 ARegV. Ein Aufschlag auf den sich aus der Effizienzanalyse ergebenden Effizienzwert ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 ARegV grundsätzlich möglich.

Der sich aus den Effizienzvergleichen ergebende Effizienzwert des Netzbetreibers ist als Anteil der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kos-

tenanteile in Prozent auszuweisen (§ 12 Abs. 2 ARegV). Die für den Netzbetreiber in den durchgeführten Effizienzvergleichen ermittelten individuellen Effizienzwerte ergeben sich aus **Anlage A3**. Diese Werte sind nicht identisch mit den im Gutachten in der Tabelle G.2 auf S. 244ff. aufgeführten Werten, da diese noch ohne Berücksichtigung der Datenkorrektur erstellt wurden, die wegen des fehlerhaft ermittelten Benchmarkführers vorgenommen werden musste.

2.3.4. Effizienzbonus gem. § 12a ARegV

Nach § 12a ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesenen Netzbetreiber einen Aufschlag auf die Erlösobergrenze auf Grundlage der im Rahmen der Effizienzwertermittlung bereits durchgeführten Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 der ARegV. Bei diesem Aufschlag handelt es sich um den Effizienzbonus.

Zur Ermittlung eines etwaigen Effizienzbonus ist zunächst der Supereffizienzwert des Netzbetreibers zu bestimmen. Der Supereffizienzwert eines Netzbetreibers entspricht nach § 12a Abs. 1 S. 3 ARegV der Differenz aus den individuellen Effizienzwerten aus der Supereffizienzanalyse abzüglich der individuellen Effizienzwerte aus der nicht-parametrischen Methode nach Anlage 3. Es werden somit in einem ersten Schritt zwei Supereffizienzwerte aus der Supereffizienzanalyse – einer auf Basis der tatsächlichen Kosten und einer auf Basis der standardisierten Kosten – betrachtet, die in einem zweiten Schritt durch die Differenzbildung zu einem der Effizienzbonusberechnung zugrunde zulegenden Supereffizienzwert zusammengefasst werden. Hat die Supereffizienzanalyse für den Netzbetreiber dabei für einen der beiden oder für beide Werte aus der Supereffizienzanalyse einen Supereffizienzwert von über fünf Prozent ergeben, so ist der jeweilige über fünf Prozent liegende Supereffizienzwert gem. § 12a Abs. 2 ARegV mit fünf Prozent anzusetzen. Sollten die nach § 12a Abs. 1 und 2 ARegV ermittelten Supereffizienzwerte voneinander abweichen, ist das arithmetische Mittel beider Supereffizienzwerte zu verwenden, § 12a Abs. 3 ARegV. Der individuelle Effizienzbonus des Netzbetreibers ergibt sich schließlich aus der Multiplikation des individuellen Supereffizienzwertes nach § 12a Abs. 3 ARegV mit den vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV; er ist gem. § 12a Abs. 5 ARegV gleichmäßig über die Regulierungsperiode

zu verteilen. Wenn die ggf. nach § 12a Abs. 3 ARegV durchzuführende Mittelwertbildung dazu führt, dass der Netzbetreiber einen insgesamt negativen Supereffizienzwert erhielte, so ist der Supereffizienzwert mit Null anzusetzen. Andernfalls würde der Netzbetreiber bei der Berechnung des Effizienzbonus durch Zugrundelegung eines negativen Supereffizienzwerts mit einem Malus belastet. Schon begrifflich, aber auch nach Sinn und Zweck des § 12a ARegV kann ein Effizienzbonus jedoch nicht zu einem Malus führen.

Der Netzbetreiber wurde im Effizienzvergleich nicht als effizient ausgewiesen. Ein Effizienzbonus kommt nicht in Betracht.

2.4. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

2.4.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode gelten gem. § 11 Abs. 4 S. 1 ARegV die Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus, nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode. Daraus folgt:

$$KA_{b,t} = GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t - KA_{vnb,t}$$

Die Höhe der beeinflussbaren Kostenanteile ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** zu entnehmen.

2.4.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil, $KA_{b,0}$) unter

Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb der Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der dritten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 \cdot t$.

Jahr	t	V_t
2018	1	0,2
2019	2	0,4
2020	3	0,6
2021	4	0,8
2022	5	1,0

Die Höhe der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen**.

2.5. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösbergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2015. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2015 100,00, für das Jahr 2016 100,50, für das Jahr 2017 102,00, und für das Jahr 2018 103,80 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Da jedoch den Netzbetreibern im Herbst 2017 bzw. im Herbst 2018 für die Kalkulation der Netzentgelte 2018 bzw. 2019 lediglich die Indexreihe auf Basis des Jahres 2010 zur Verfügung stand, geht die Beschlusskammer für 2016 bzw. 2017 von einem Indexfaktor aus, der sich aus der Division der Indexwerte 107,40 und 106,90 bzw. 109,30 und 106,90 multipliziert mit dem Wert 100,00 ergibt. Dies sind die Indexwerte für

2016 und 2015 bzw. 2017 und 2015 mit dem Basisjahr 2010 multipliziert mit dem Indexwert für 2015 mit dem Basisjahr 2015.

Für die Folgejahre der dritten Regulierungsperiode (2021 und 2022) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2018 (103,80) gegenüber 2017 (102,00) fortgeschrieben, da im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2019 und 2020 vorliegen konnten, diese indes bei der Ermittlung des VPI der verschiedenen Jahre der Regulierungsperiode zugrunde zu legen sind. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber einerseits gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so andererseits eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann.

Es wurden somit folgende VPI-Werte angesetzt, die in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundete Werte dargestellt werden:

Jahr	VPI
2015	100,00
2016	$100,47 \approx 107,40 / 106,90 * 100$
2017	$102,25 \approx 109,30 / 106,90 * 100$
2018	103,80
2019	$105,63 \approx 103,80^2 / 102,00$
2020	$107,50 \approx (103,80^2 / 102,00)^2 / 103,80$

Die Beschlusskammer hat bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 diesen auf zwei Nachkommastellen gerundeten Verbraucherpreisgesamtindex berücksichtigt (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**).

Entsprechend des Terms VPI_t/VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2016 zum VPI für das Jahr 2015 für das erste Jahr der dritten Regulierungsperiode (2018) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0047. Für das zweite Jahr der dritten Regulierungsperiode (2019) ergibt sich ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0225. Für das Jahr 2020 ergibt sich ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0380. Für das vierte Jahr der dritten Regulierungsperiode (2021) wurde demgemäß ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0563 und für das fünfte Jahr der dritten Regulierungsperiode (2022) ein Inflationsfaktor in Höhe

von 1,0750 zugrunde gelegt. Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2015 – ist in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundeter Prozentwert dargestellt:

Jahr	VPI_t/VPI₀
2018	0,47%
2019	2,25%
2020	3,80%
2021	5,63%
2022	7,50%

Die Beschlusskammer hat diese Werte ohne Rundung bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 berücksichtigt (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**).

2.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Gemäß § 9 Abs. 3 ARegV hat die Bundesnetzagentur ab der dritten Regulierungsperiode den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber für die gesamte Regulierungsperiode zu ermitteln. Mit Beschluss vom 21.02.2018, Az. BK4-17-093, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für Gasnetzbetreiber für die dritte Regulierungsperiode festgelegt. Für Gasversorgungsnetze beträgt dieser 0,49 %.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungs-

periode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels der folgenden Formel: $PF_t = (1 + 0,0049)^{t-1}$ (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**).

2.7. Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags (KKA_t) nach § 10a ARegV beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

2.8. Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen können gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorgenommen werden, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit oder der Netzleistungsfähigkeit von Kennzahlvorgaben abweichen (Q_t). Über den Beginn der Anwendung des Qualitätselements bei Gasversorgungsnetzen entscheidet die Regulierungsbehörde. Das Qualitätselement kann gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 ARegV im Laufe der zweiten oder einer späteren Regulierungsperiode angewendet werden, soweit der Regulierungsbehörde hinreichend belastbare Datenreihen vorliegen. In der dritten Regulierungsperiode wird indes kein Qualitätselement angewendet.

2.9. Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Als volatile Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 5 S. 1 ARegV Kosten für die Beschaffung von Treibenergie. Andere beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile, insbesondere Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden kann, gelten nur dann als volatile Kostenanteile, soweit die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV festgelegt hat. Kapitalkosten oder Fremdkapitalkosten gelten nicht als

volatile Kostenanteile. Gemäß Festlegung der Beschlusskammer 9 vom 15.05.2014 (BK9-14/606) gelten Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV. Für Verteilernetzbetreiber hat dies jedoch keine Relevanz.

2.10. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 ARegV

Der Saldo des Regulierungskontos nach § 5 ARegV wird jährlich vom Netzbetreiber ermittelt und von der Beschlusskammer gemeinsam mit dessen Verteilung in einem gesonderten Verfahren genehmigt. Der Netzbetreiber ist gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 ARegV verpflichtet, einmal jährlich einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV zu stellen. § 5 Abs. 3 S. 2 ARegV bestimmt, dass der ermittelte und verzinste Saldo des Regulierungskontos durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen verteilt werden muss. Der Saldo des Regulierungskontos wird im Rahmen des gesonderten Verfahrens ausgeglichen; bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durch diesen Beschluss werden insoweit keine Beträge berücksichtigt.

3. Rückwirkende Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen steht in Einklang mit dem in § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG statuierten Gebot der Erreichbarkeit. Die Effizienzvorgaben für das Jahr 2018 können auch rückwirkend festgelegt werden. Zwar gilt im Grundsatz, dass die Systematik der ARegV einen erlösobergrenzenfreien Zeitraum nicht vorsieht und die Festlegung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode grundsätzlich im Jahr 2017 hätte erfolgen sollen, um den Netzbetreiber zu Beginn der Regulierungsperiode in Kenntnis der für ihn maßgeblichen Effizienzvorgaben zu setzen. Gleichwohl kommt eine rückwirkende Festlegung in Betracht. So sieht Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG vor, dass die Regulierungsbehörden befugt sind, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Entsprechend ist in § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG geregelt, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr vorläufige Entgelte zu veröffentlichen, wenn die Entgelte für den Netzzu-

gang bis zum 15. Oktober nicht ermittelt worden sind. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris). Die Anforderung in § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG, wonach die Vorgaben (von Obergrenzen für die Höhe der Gesamterlöse aus Netzzugangsentgelten, § 21a Abs. 2 S. 1 EnWG) eine Regulierungsperiode unverändert bleiben, sofern nicht Änderungen staatlich veranlasster Mehrbelastungen auf Grund von Abgaben oder der Abnahme- und Vergütungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder anderer, nicht vom Netzbetreiber zu vertretender, Umstände eintreten, gilt zunächst nur für bereits festgelegte Erlösobergrenzen. Einer rückwirkenden Festlegung von Erlösobergrenzen steht die Vorschrift nicht grundsätzlich entgegen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 [V], Rn. 35 und 37, juris).

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber am 27.11.2017 vor Beginn der dritten Regulierungsperiode den für ihn nach damaligem Sachstand gültigen Effizienzwert mitgeteilt. Mit Schreiben vom 07.02.2018 wurde dem Netzbetreiber der Effizienzwert nach der ersten Korrektur der Aufwands- und Vergleichsparameter mitgeteilt.

Die nach der Anhörung vom 07.01.2019 durchgeführte Datenfehlerkorrektur bei dem Netzbetreiber, der fälschlicherweise die Benchmarkführerschaft erlangt hatte, und die damit verbundene Neuermittlung der Effizienzwerte aller Netzbetreiber führte im vorliegenden Fall zu einer geringfügigen Verschlechterung des schließlich maßgeblichen Effizienzwertes. Der Netzbetreiber wurde zu dieser geringfügigen Verschlechterung per E-Mail vom 30.04.2019 zeitnah angehört. Der schließlich maßgebliche Wert liegt weiterhin in der geringen Spannbreite dessen, was dem Netzbetreiber mit den Mitteilungen vom 27.11.2017 und 07.02.2018 basierend auf dem damaligen Datenstand angekündigt wurde

Dabei erachtet die Beschlusskammer grundsätzlich Abweichungen von bis zu einem Prozentpunkt in Anlehnung an § 15 Abs. 1 S. 1 ARegV noch als nicht wesentlich. Der Verordnungsgeber geht selbst beim Vorliegen einer nicht im Effizienzvergleich abgebildeten Besonderheit der Versorgungsaufgabe davon aus, dass diese unbeachtlich ist, solange die Besonderheit nicht Kosten in Höhe von 5 % der relevanten Kosten ausmacht. Dem Netzbetreiber wird also i. V. m. dem sich aus § 16 Abs. 1 ARegV

festzulegenden Abbaupfad zugemutet, jährlich bis zu 1/5 der Kosten der Besonderheit, also 1 % der Gesamtkosten, abzubauen. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, bei rückwirkenden Effizienzvorgaben, die von bisherigen Mitteilungen des Effizienzwertes abweichen, jedenfalls Abweichungen von bis zu 1 % noch nicht als wesentlich zu erachten, da dies abzubauenen Kosten von jährlich lediglich 0,2 % bzw. bei vier verbleibenden Jahren der Regulierungsperiode 0,25 % entspricht, also weit weniger, als der Ordnungsgeber als Schwellenwert bei Besonderheiten der Versorgungsaufgabe nach § 15 Abs. 1 ARegV bei einer jahresbezogenen Betrachtung vorsieht.

Hinzu kommt, dass die Effizienzvorgaben rein rechnerisch und losgelöst von der betriebswirtschaftlichen Realität erfolgen, mithin der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen kann (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 121 f., juris).

Dem Netzbetreiber waren auch die anderen für die Festlegung der Erlösobergrenze wesentlichen Elemente bekannt bzw. diese waren aufgrund entsprechender Mitteilung der Beschlusskammer abschätzbar. Auf dieser Basis war der Netzbetreiber bereits Ende 2017 in der Lage, die beeinflussbaren Kosten des Jahres 2018 anzupassen. Auf einen etwaigen Antrag nach § 15 ARegV kommt es hierbei nicht an.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Festlegungen von Erlösobergrenzen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer entschieden, von einer vorläufigen Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG abzusehen und die Erlösobergrenzen rückwirkend zum 01.01.2018 festzulegen.

Bei der Entscheidung hat die Beschlusskammer neben dem in § 72 EnWG angelegten bzw. sich aus der rückwirkenden Neubescheidung ergebenden Zweck einer Vorgabe von Erlösobergrenzen einschließlich Effizienzvorgaben für die gesamte Regu-

lierungsperiode auch das Interesse des Netzbetreibers an Rechtssicherheit und an einer nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie das Interesse der Netznutzer an den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Aspekten einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas berücksichtigt.

Eine vorläufige Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2017 waren dem Netzbetreiber mit Ausnahme des finalen Effizienzwertes alle wesentlichen Elemente zur Festlegung der Erlösobergrenze des Jahres 2018 nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV bekannt bzw. diese waren aufgrund entsprechender Mitteilung der Beschlusskammer abschätzbar. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Festlegung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet. Auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen gewesen. Die Beschlusskammer sah es als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Verfahren zur Genehmigung des Saldos der Regulierungskonten der Jahre 2012 bis 2016 nach § 5 ARegV sowie von Kapitalkostenaufschlägen nach § 10a ARegV, Erweiterungsfaktoren nach § 10 ARegV sowie Verfahren zu Netzübergängen nach § 26 ARegV) sowie auf die Neuberechnung der Effizienzvergleiche der Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber zu bündeln, um die endgültige Festlegung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode und auch deren rechtssichere Anpassung nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV zeitnah zu ermöglichen.

Eine vorläufige Festlegung der Erlösobergrenzen vor Beginn der dritten Regulierungsperiode hätte auch nur mit dem vorläufigen Effizienzwert erfolgen können, dessen korrekte Herleitung nicht zweifelsfrei hätte dargelegt werden können und der möglicherweise noch einer Anpassung unterliegen konnte. Die Sachlage stellte sich somit abweichend vom Verfahren zur Festlegung des generellen sektoralen Produk-

tivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode (BK4-17-093) dar, bei dem am 13.12.2017 und damit noch vor Beginn der Regulierungsperiode der generelle sektorale Produktivitätsfaktor vorläufig in Höhe von 0,49 % festgelegt werden konnte.

In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung nicht mehr als unwesentlich bezeichnet werden kann (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 47, juris), der letztlich maßgebliche Effizienzwert jedoch nur ganz geringfügig unterhalb der Bandbreite dessen liegt, was dem Netzbetreiber am 27.11.2017 und 07.02.2018 mitgeteilt wurde.

Ebenfalls in die Abwägung eingeflossen ist, dass auf Seiten des Netzbetreibers das festgestellte Ausgangsniveau durch Mitteilung vom 11.07.2017 sowie das Ergebnis der Überleitungsrechnung durch Mitteilung vom 11.08.2017 bekannt waren. Daneben standen alle wesentlichen Elemente zur Bestimmung der festzulegenden Erlösobergrenzen einschließlich des vorläufig (wie endgültig) mit 0,49 % festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9 ARegV fest, so dass die Erlösobergrenze des Jahres 2018 durch Schätzungen vom Netzbetreiber bestimmt werden konnte. In Bezug auf den Effizienzwert konnte der Netzbetreiber den mit Schreiben vom 27.11.2017 mitgeteilten Wert ansetzen. Dieser Wert liegt um 0,1263 Prozentpunkte tiefer als der schließlich maßgebliche Effizienzwert. Lediglich der Wert des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 ARegV musste vom Netzbetreiber geschätzt werden. Hierzu war eine Berechnung nach den Vorgaben der ARegV erforderlich. Entsprechende Schätzvorgaben wurden dem Netzbetreiber indes über die im September 2017 im Internet veröffentlichten „Hinweise der Beschlusskammer 9 für Gasnetzbetreiber in Zuständigkeit bzw. in Organleihe der Bundesnetzagentur zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG zum 15.10.2017“ sowie in einem Schreiben vom 05.12.2017 zu den Mitteilungspflichten gemäß § 28 ARegV zum 01.01.2018 gemacht.

In die Abwägung sind auch die weiteren Umstände bzw. Verfahrensabläufe im Jahr 2018 eingeflossen. Noch bevor – basierend auf dem damaligen Datenstand der Aufwands- und Vergleichsparameter – der Effizienzvergleich abgeschlossen werden konnte (abgeschlossen ist dieser frühestens, nachdem der Berichtsentwurf des Beraterkonsortiums samt den Erwägungen der Bundesnetzagentur mit den betroffenen Netzbetreibern sowie Vertretern der betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher

konsultiert wurde und nach Auswertung sowie eingehender Prüfung der Stellungnahmen keine Änderungen am Modell vorgenommen werden sollen), ergaben sich aus der mündlichen Verhandlung am Bundesgerichtshof vom 10.04.2018 in den Verfahren EnVR 43/16, EnVR 53/16 und EnVR 54/17 Hinweise, nach denen nicht ausgeschlossen war, dass der Effizienzvergleich der Gasverteilternetzbetreiber für die dritte Regulierungsperiode betreffend die Schätzung der versorgten Fläche sowie weiterer flächenbezogener Parameter stellenweise zu überarbeiten sein könnte. Eine (auch vorläufige) Festlegung von Erlösobergrenzen gegebenenfalls einschließlich entsprechender Effizienzvorgaben in Kenntnis der Tatsache, dass die Herleitung der Effizienzvorgaben möglicherweise nicht den Besonderheiten bestimmter beteiligter Unternehmen in angemessener Weise Rechnung trägt, wäre nicht zweckdienlich gewesen. Während die Beschlusskammer angesichts des Obsiegens der Regulierungsbehörden in den Verfahren vor dem 3. und 5. Kartellsenat des OLG Düsseldorf entsprechend der insoweit bestätigten Methodik durchaus Effizienzvorgaben festgelegt hätte (ein grundsätzliches Abwarten aller letztinstanzlichen Entscheidungen betreffend die vorherige Regulierungsperiode vor Festlegung der Erlösobergrenzen für die nächste Regulierungsperiode ist zeitlich grundsätzlich nicht möglich), erschien ihr das vor dem Hintergrund der mündlichen Verhandlungen beim Bundesgerichtshof vom 10.04.2018 nunmehr nicht mehr ohne weiteres opportun. Dass es richtig war, die Entscheidung des Bundesgerichtshofs abzuwarten, hat sich mit der am 12.06.2018 verkündeten Urteilsformel und mit den am 16.07.2018 zugestellten Entscheidungsgründen in den genannten Verfahren bestätigt.

Maßgeblich für die Abwägung war sodann auch der Umstand, dass aufgrund der Komplexität des Effizienzvergleichs und der nunmehr offenen Fragestellungen zum Umgang mit Gasverteilternetzbetreibern ohne Konzessionsvertrag im Effizienzvergleich einerseits konzeptionell zunächst geklärt werden musste, welche grundsätzlichen Lösungsmöglichkeiten bestehen und sodann basierend auf diesen Lösungsmöglichkeiten eine erneute Kostentreiberanalyse durch das Beraterkonsortium vorzunehmen war. Dies ist insofern für die Abwägungsentscheidung relevant, als es sich hierbei um eine verfahrensimmanente, notwendige Verzögerung zur Ermittlung belastbarer Effizienzwerte handelt, die zum damaligen Zeitpunkt nicht hätte verhindert werden können.

Angesichts der Dauer der Verzögerung, die zwar einerseits nicht mehr als unwesentlich bezeichnet werden kann, die aber andererseits nicht einmal ein Drittel der Regulierungsperiode beträgt, des mit Schreiben vom 22.11.2018 mitgeteilten Effizienzwertes, der für den Großteil der Netzbetreiber im Regelverfahren – in Einzelfällen nicht unerheblich - unterhalb und einen weitaus kleineren Teil der Netzbetreiber durchgängig lediglich marginal oberhalb des schließlich maßgeblichen Effizienzwertes lag, mit dem Schreiben vom 22.11.2018 somit weitestgehend eine Untergrenze der schließlich maßgeblichen Effizienzvorgaben definiert wurde, der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers der wesentlichen für die Berechnung der Erlösbergrenzen maßgeblichen Werte – insbesondere auch von für die längerfristige Planung relevanten Effizienzwerten, die im November 2017 und im Februar 2018 mitgeteilt wurden, und die um 0,1263 bzw. 0,14 Prozentpunkte über bzw. unter dem letztlich maßgeblichen Wert liegen, also gewissermaßen einen Rahmen für den letztlich maßgeblichen Wert bilden und der Netzbetreiber ohnehin dazu veranlasst gewesen sein musste, den Abbau nicht unerheblicher Ineffizienzen einzuplanen (vgl. hierzu auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 124) – sowie der unvermeidbaren Verfahrensbündelung zum Jahresende 2017 auf Seiten der Behörde, der Fehler sowohl der Bundesnetzagentur bei der Bestimmung der Aufwandsparemeter aber auch der Fehler einer Vielzahl von Netzbetreibern bei der Meldung der Vergleichsparameter und der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Jahr 2018 erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung der Erlösbergrenze für das Jahr 2018 und auch für das Jahr 2019 als vom Ermessen gedeckt. Aus Sicht der Beschlusskammer überwiegt hier das Interesse der Netznutzer an der (rückwirkenden) Festlegung von Erlösbergrenzen ab Beginn der dritten Regulierungsperiode. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes (soweit ein solches überhaupt bestand) hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

In besonderem Maße für die rückwirkende Festlegung sprechen hier die einen großen Teil der Öffentlichkeit betreffenden und nur mit einer materiell richtigen Erlösbergrenzenfestlegung nach den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der GasNEV zu erreichenden Ziele. Rechtmäßig bestimmte Erlösbergrenzen dienen – den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecken entsprechend – einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Die Netz-

regulierung dient gemäß § 1 Abs. 2 EnWG daneben den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Gas sowie der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen zuverlässigen Netzbetriebs. Schließlich sind gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG Entgelte auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung u.a. von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung zu bilden. Diese Ziele erachtet die Beschlusskammer als besonders wichtig, die Verwirklichung dieser Ziele ist überhaupt Sinn und Zweck der Netz- und der Entgeltregulierung. Sie dienen der Allgemeinheit und sind für diese von überragender Bedeutung. Nur mit rechtmäßigen Erlösobergrenzen für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode können die genannten Ziele optimal erreicht werden.

Relevant für die Abwägungsentscheidung ist auch, dass der Europäische Richtliniengeber der Regulierungsbehörde durch die Vorschrift des Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/72/EG grundsätzlich die Möglichkeit vorläufiger Regelungen zugesteht, dies jedoch nicht unbegrenzt gelten soll, sondern dies lediglich dann erlaubt sein soll, wenn es zu Verzögerungen kommt. Regelfall soll die Festlegung für die Zukunft sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Da es sich vorliegend um eine begründete, anlassbezogene Verzögerung handelt, erachtet die Beschlusskammer die Rückwirkung als mit diesem Kriterium vereinbar.

Auch ist es jedenfalls im Ergebnis unerheblich, dass sich die Rückwirkung gerade auf Effizienzvorgaben bezieht. Hierin liegt sachlich kein Unterschied zu einer Rückwirkung, bei der aus sonstigen Gründen eine geringere Erlösobergrenze als vom Netzbetreiber antizipiert festgelegt wird. Wie erörtert können nämlich die Effizienzvorgaben – seien sie vor der Regulierungsperiode, vorläufig oder nachträglich festgelegt – rein rechnerisch und losgelöst von der betriebswirtschaftlichen Realität erfolgen. Mithin kann (und soll) der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 121 f., juris). Dies gilt im System der Anreizregulierung selbst dann, wenn dem Netzbetreiber zu keinem Zeitpunkt Effizienzvorgaben gemacht werden oder durch vorherige Mitteilungen höher Effizienzwerte kundgetan wurden. Die Pflicht, die Kosten effizient zu hal-

ten, bestand selbst vor Beginn der Anreizregulierung nach § 21 Abs. 2 EnWG (vgl. hierzu auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 134)

In die Abwägung sind auch die sich aus § 16 Abs. 1 ARegV im Hinblick auf den Abbaupfad ergebenden Aspekte eingeflossen. Nach § 16 Abs. 1 ARegV sollen die Erlösobergrenzen durch die Regulierungsbehörde so festgelegt werden, dass die ermittelten Ineffizienzen unter Anwendung eines Verteilungsfaktors rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden. Dabei soll der Abbau der ermittelten Ineffizienzen jeweils zum Ende der Regulierungsperiode abgeschlossen sein. Durch die Streckung des Abbaus der Ineffizienzen über den Zeitraum von mehreren Jahren will der Verordnungsgeber vermeiden, dass der Netzbetreiber seine Kosten sofort auf ein effizientes Niveau senken muss und so die Zumutbarkeit der Vorgaben gewährleisten (BR-Drs. 417/07, S. 60). Diese Vorgabe, dass die ermittelten Ineffizienzen rechnerisch gleichmäßig innerhalb einer Regulierungsperiode abzubauen sind, wird mit der vorliegenden Festlegung erfüllt, denn bezüglich des maßgeblichen Effizienzwertes wird ein Verteilungsfaktor von 0,2 angesetzt. Sofern geltend gemacht wird, dass sich aus der Festlegung im Vergleich zu zuvor mitgeteilten Effizienzwerten ein zusätzliches Abbauziel ergibt, ist dem entgegenzuhalten, dass diese Vorgabe wie erörtert losgelöst von der betriebswirtschaftlichen Realität erfolgen und der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen kann. Entscheidend ist also nicht, ob der Netzbetreiber jetzt noch Maßnahmen treffen kann, um Kosten in einen abgeschlossenen Zeitraum abzubauen, sondern lediglich, ob die gegebenenfalls erhöhten Effizienzvorgaben an sich erreichbar sind. Hierbei sind an die Bundesnetzagentur im Zuge der Anhörungsverfahren in keinem Fall substantiierte Gründe herangetragen worden, dass dies nicht der Fall sein sollte.

Die Entscheidung, die Erlösobergrenze für das Jahr 2018 rückwirkend festzulegen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der GasNEV für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode Erlösobergrenzen festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch rückwirkende Effizienzvorgaben entsprechend §§ 12 ff. ARegV ermöglicht. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht mehr zur Verfü-

gung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen und insbesondere keine oder geringere Ineffizienzen abbauen zu müssen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas zurückstehen.

Dem Netzbetreiber wurde bereits vor Beginn der dritten Regulierungsperiode in Aussicht gestellt, dass er einen Effizienzwert von weniger als 100 % erhalten würde, so dass er ohnehin stets gehalten war, ab Beginn der dritten Regulierungsperiode vorhandene Ineffizienzen abzubauen.

Schließlich sieht die Anreizregulierungsverordnung in § 16 Abs. 2 ARegV eine Härtefallregelung vor für den Fall, dass die individuelle Effizienzvorgabe unter Nutzung aller dem Netzbetreiber möglichen und zumutbaren Maßnahmen nicht erreicht und übertroffen werden kann.

Etwaige Abweichungen zu bislang tatsächlich vereinnahmten Entgelten können ohne weiteres über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt werden.

III. Meldepflichten

Die Anordnung des Tenors zu 2. ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-Drs. 417/ 07, S.44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs.1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals aus-

drücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

IV. Netzübergänge

Die Anordnung des Tenors zu 3. ergeht auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen; die Netzbetreiber haben darüber hinaus unverzüglich den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

V.

Zusicherung hinsichtlich der zur Anwendung gelangten Eigenkapitalzinssätze

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus die Zinssätze für Alt- und Neuanlagen zugrunde gelegt, die in dem Beschluss BK4-16-161 der Beschlusskammer 4 vom 05.10.2016 festgelegt worden sind. Gegen den Beschluss BK4-16-161 haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt.

Die unter Ziffer 4 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösbergrenzen des Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode

hinsichtlich der verwendeten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen, dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechtswahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-16-161 auch in diesem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren. Die Beschlusskammer möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls höhere als im ursprünglichen Beschluss BK4-16-161 festgelegte Eigenkapitalzinssätze zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen der verwendeten Eigenkapitalzinssätze sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung zu den mit Beschluss BK4-16-161 festgelegten Eigenkapitalzinssätzen nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenorziffer 4 getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung rechtswidriger Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines für ihn günstigen Ausgangs des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-16-161 auch von höheren Zinssätzen in dieser Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Beschlusskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-16-161 etwaige die Erlösobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzenerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung des Tenors 4 in den Beschluss aufzunehmen, hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass die Aufnahme der Re-

gelung mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser hat sich im Anhörungsverfahren nach ausdrücklichem Hinweis für die Aufnahme der Regelung ausgesprochen. Dabei wurde er auch darauf hingewiesen, dass er aufgrund der Ausgestaltung von Tenorziffer 4 lit. a) („eingelegt und nicht zurückgenommen hat“) jederzeit die Möglichkeit hat, durch die Rücknahme der Beschwerde gegen die Festlegung BK4-16-161 eine Bedingung des Tenors nicht zu erfüllen und so den Zustand herzustellen, in dem er sich ohne die tenorierte Regelung befinden würde.

VI. Zusicherung hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen den mit Beschluss der Beschlusskammer 4 vom 21.02.2018 unter dem Aktenzeichen BK4-17-093 festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor zugrunde gelegt. Die Bestimmung des sektoralen Produktivitätsfaktors erfolgte in der dritten Regulierungsperiode erstmalig durch die Bundesnetzagentur und ist nicht durch Rechtsverordnung vorgegeben. Auch gegen den Beschluss BK4-17-093 haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt.

Die Beschlusskammer trifft hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors die unter Ziffer 5 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode mit dem Ziel, Beschwerdeverfahren zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Die zur Begründung der Regelung unter Ziffer V. gemachten Ausführungen gelten entsprechend

VII. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VIII. Anlagenverweis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses:

- **Anlage A1, Anlage A2, Anlage A2.1-NB und A2.2-NB, Anlagen A2.1-VP1 und A2.2-VP1, Anlagen A2.1-VP2 und A2.2-VP2**
- **Anlage I-NB nebst Anlage 1-NB, Anlage 2.1-NB, Anlage 2.2-NB, Anlage 3-NB, Anlage 3.1-NB, Anlage 4-NB, Anlage 5-NB**
Anlage I-VP1 nebst Anlage 1-VP1, Anlage 2.1-VP1, Anlage 2.2-VP1, Anlage 3-VP1, Anlage 3.1-VP1, Anlage 4-VP1, Anlage 5-VP1
Anlage I-VP2 nebst Anlage 1-VP2, Anlage 2.1-VP2, Anlage 2.2-VP2, Anlage 3-VP2, Anlage 3.1-VP2, Anlage 4-VP2, Anlage 5-VP2
- **Anlage III, Anlage IV, Anlage V**
- **Anlage ÜLR**
- **Anlage VBR**
- **Gutachten Effizienzvergleich Verteilnetzbetreiber Gas** (abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVerteilernetzbetreiber/3Regulierungsperiode/3regulierungsperiode_node.html)
- **Gutachten zur Erstellung gebietsstruktureller Daten Verteilnetzbetreiber Gas** (abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVerteilernetzbetreiber/3Regulierungsperiode/3regulierungsperiode_node.html)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den 08.07.2019

Beisitzerin als Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzerin



Anne-Christine Zeidler

Roland Naas

Dr. Ulrike Schimmel

A1 Kalenderjährliche Erlösobergrenzen
1. Zusammenfassung (ß. Regulierungsperiode)

1.1 Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	47.380.449 €
Basisjahr [t ₀]	2015
Effizienzwert [EW]	94,88%
Supereffizienzwert [SEW]	0,00%
Verbraucherpreissamtwert nach § 8 Satz 2 ARegV [VP _t]	100

1.2 Jahresdaten				
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [V _{t,mod}]	Verbraucherpreissamtwert nach § 8 Satz 2 ARegV [VP _t]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF _t]
2018	0,20		100,47	0,4900%
2019	0,40		102,25	0,9824%
2020	0,60		103,80	1,4772%
2021	0,80		105,63	1,9745%
2022	1,00		107,50	2,4741%

1.3 Berechnung der Erlösobergrenze							
Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV	Supereffizienz-bonus nach § 12a ARegV	Dauer der Regulierungsperiode
t	EQ _t =	+ KA _{nb,t}	+ (KA _{nb,t})	+ (1 - V _t)	* KA _t	+ B ₀	/ T
2018	46.294.849			0,80		0	5
2019	46.127.369			0,60		0	5
2020	45.860.005			0,40		0	5
2021	45.668.776			0,20		0	5
2022	45.497.161			0,00		0	5

Jahr	Verbraucherpreissamtwert nach § 8 Satz 2 ARegV im Jahr t	Verbraucherpreissamtwert nach § 6 Abs. 1 ARegV im Basisjahr	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Kapitalkostenzuschlag nach § 10a ARegV	Qualitätselement nach § 19 ARegV	volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t	volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basisjahr	Sonstiges
t	* (VP _t)	/ VP ₀	- PF _t	+ KKA _t	+ Q _t	+ (VK _t)	-VK ₀	+ Sonstiges
2018	100,47	100,00	0,0049	0	0	0	0	0
2019	102,25	100,00	0,0098	0	0	0	0	0
2020	103,80	100,00	0,0148	0	0	0	0	0
2021	105,63	100,00	0,0197	0	0	0	0	0
2022	107,50	100,00	0,0247	0	0	0	0	0

2 Detaillierte Übersicht (3. Regulierungsperiode)

2.1 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Ausgangsniveau Basisjahr 2015, t ₁		1. Jahr 2018, t ₂		2. Jahr 2019, t ₃		3. Jahr 2020, t ₄		4. Jahr 2021, t ₅		5. Jahr 2022, t ₆	
	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)												
Konzessionsabgaben (Nr. 2)												
Betriebssteuern (Nr. 3)												
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)												
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)												
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV												
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)												
betriebl. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Nr. 9)												
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)												
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)												
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)												
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen												
Pauschale im Vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV												
Summe												
I. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten K _{4,2} (Saldo)												
2.2 volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten für Lastfluszusagen	0		0		0		0		0		0	
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo	0		0		0		0		0		0	
II. Differenz der volatilen Kostenanteile (VK ₂ - VK ₁)			0		0		0		0		0	

2.3 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Ausgangsniveau Basisjahr 2015, t ₀	1. Jahr 2018, t ₁	2. Jahr 2019, t ₂	3. Jahr 2020, t ₃	4. Jahr 2021, t ₄	5. Jahr 2022, t ₅
Gesamtkosten	KA _{ges}						
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{dnb}						
Kapitalkostenabzug	KKAB _t						
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA _{vnib,t} = (KA _{ges} - KA _{dnb} - KKAB _t) * EW _t						
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA _{o,t} = (KA _{ges} - KA _{dnb} - KKAB _t - KA _{vnib,t})						
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V _t) x KA _{o,t}						
Effizienzbonus	B _t						
verteilter Effizienzbonus	B ₀ / T						
III.a Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KA _{vnib,t} + (1 - V _t) x KA _{o,t} + B ₀ / T						
2.4 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)		VPI ₂₀₁₅ (= VPI ₀)	VPI ₂₀₁₈	VPI ₂₀₁₉	VPI ₂₀₂₀	VPI ₂₀₂₁	VPI ₂₀₂₂
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	100,00	100,47	102,25	103,80	105,63	107,50
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr VPI _t / VPI ₀			1,0047	1,0225	1,0380	1,0563	1,0750
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF _t	0,0049	0,0049	0,0098	0,0148	0,0197	0,0247
Verbraucherpreisgesamtindex ./ Produktivitätsfortschritt	(VPI _t /VPI ₀) - PF _t		0,9998	1,0127	1,0232	1,0366	1,0503
III. Jährliche Kostenanteile mit VPI und PF	III.a x (VPI _t /VPI ₀ - PF _t)						
2.5 Kapitalkostenaufschlag (KKA)							
IV. Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV	KKA _t		0	0	0	0	0
2.6 Qualitätselement (Q)							
V. Zu- und Abschläge auf die EOG nach § 19 ARegV	Q _t		0	0	0	0	0
2.7 Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO_t)							
	EO _t = I. + III. + IV. + V. + II.						
2.8 Sondersachverhalte							
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden			0	0	0	0	0
3 Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO _t		46.294.849	46.127.369	45.860.005	45.668.776	45.497.161

A2.1-NB1 Bestimmung des Kapitalkostenabzug (KKAb) gem. § 6 Abs. 3 ARegV		Mittelwerte/Jahreswerte t				
		0 2015	1 2018	2 2019	3 2020	4 2021
1.	Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)					
	I. für Altanlagen zu AK/HK, AJ < 2006					
	II. für Altanlagen zu TNW, AJ < 2006					
	III.a für Neuanlagen zu AK/HK, AJ > 2006					
	III.b für Neuanlagen zu AK/HK, AJ = 2006					
	IV.a für immaterielles Anlagevermögen, AJ > 2006					
	IV.b für immaterielles Anlagevermögen, AJ <= 2006					
Ab_t	V. Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 GasNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)	AB				
	Entwicklung der kalkulatorischen Abschreibungen in % (mit Übergangssockel)					
2.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-8)					
	Restwertanteil der Altanlagen (mit Übergangssockel)					
	Restwertanteil der Neuanlagen (mit Übergangssockel)					
	I. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bei einer Quote von 40 %					
	I.a Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen					
	I.b Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen					
	I.c Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV über einer Quote von 40 %					
	II.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	5,12%				
	II.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	6,91%				
	II.c Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %	3,03%				
EKZ_t	II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)	EKZ				
	Entwicklung des kalkulatorischen EK-Verzinsung in % (mit Übergangssockel)					
3.	Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 9)					
	I. Gewerbesteuersatz					
	GewSt_t	II. Kalkulatorische Gewerbesteuer	GewSt			
	Entwicklung der kalkulatorischen Gewerbesteuer in % (mit Übergangssockel)					
4.	Fremdkapitalzinsen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)					
	FKZ_t	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)	FKZ			
		Entwicklung der Fremdkapitalzinsen in % (mit Übergangssockel)				
5.	Kapitalkostenabzug (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 1-3)					
	KK_t	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)	KK			
	KKAb_t	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)	KKAb_t = KK₀ - KK_t			
		Entwicklung des Kapitalkostenabzugs in % (mit Übergangssockel)				
		Auswirkung der Übergangsregelung in § 34 Abs. 5 ARegV				
6.	In den Fremdkapitalzinsen enthaltener dauerhafter nicht beeinflussbarer Kostenanteil					
	In den Fremdkapitalzinsen enthaltene KA_{dnb} i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)					
		Entwicklung der Fremdkapitalzinsen in % (mit Übergangssockel)				

A2.2-NB1 Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 6 Abs. 3 ARegV (KKab)	Wertansätze		fortgeschriebene Wertansätze						Mittelwerte/Jahreswerte t					
	in der Kostenprüfung								0	1	2	3	4	5
	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	2015	2018	2019	2020	2021	2022
Betriebsnotwendiges Anlagevermögen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2)														
EK-Quote nach § 6 GasNEV des Ausgangsniveaus im Basisjahr														
1.1 Altanlagen zu AK/HK														
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK														
1.2 Altanlagen zu TNW														
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK														
1.3 Neuanlagen zu AK/HK														
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a davon AJ > 2006 (Übergangssockel)														
1.3.1.b davon AJ = 2006														
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.3.3.a davon AJ > 2006 (Übergangssockel)														
1.3.3.b davon AJ = 2006														
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK														
1.a kalkulatorisches (Sach)anlagevermögens nach § 7 GasNEV														
1 kalkulatorisches (Sach)anlagevermögens nach § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in % (mit Übergangssockel)														
Übriges betriebsnotwendiges Vermögen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 3)														
2 Finanzanlagen														
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
1.a Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
Entwicklung des betriebsnotwendigen Vermögens in % (mit Übergangssockel)														
Betriebsnotwendiges Eigenkapital (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 4-6)														
4. Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten														
4.a davon ZJ > 2006 (Übergangssockel)														
4.b davon ZJ ≤ 2006														
II.a Abzugskapital exkl. BKZ/NAKB														
II. Abzugskapital														
III. Verzinsliches Fremdkapital														
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
Entwicklung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals in % (mit Übergangssockel)														

A2.1-VP1 Bestimmung des Kapitalkostenabzug (KKAb) gem. § 6 Abs. 3 ARegV		Mittelwerte/Jahreswerte t				
		0 2015	1 2018	2 2019	3 2020	4 2021
1.	Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)					
	I. für Altanlagen zu AK/HK, AJ < 2006					
	II. für Altanlagen zu TNW, AJ < 2006					
	III.a für Neuanlagen zu AK/HK, AJ > 2006					
	III.b für Neuanlagen zu AK/HK, AJ = 2006					
	IV.a für immaterielles Anlagevermögen, AJ > 2006					
	IV.b für immaterielles Anlagevermögen, AJ <= 2006					
Ab _t	V. Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 GasNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel) AB					
	Entwicklung der kalkulatorischen Abschreibungen in % (mit Übergangssockel)					
2.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-8)					
	Restwertanteil der Altanlagen (mit Übergangssockel)					
	Restwertanteil der Neuanlagen (mit Übergangssockel)					
	I. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bei einer Quote von 40 %					
	I.a Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen					
	I.b Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen					
	I.c Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV über einer Quote von 40 %					
	II.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen 5,12%					
	II.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen 6,91%					
	II.c Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 % 3,03%					
EKZ _t	II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel) EKZ					
	Entwicklung des kalkulatorischen EK-Verzinsung in % (mit Übergangssockel)					
3.	Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 9)					
	I. Gewerbesteuersatz					
GewSt _t	II. Kalkulatorische Gewerbesteuer GewSt					
	Entwicklung der kalkulatorischen Gewerbesteuer in % (mit Übergangssockel)					
4.	Fremdkapitalzinsen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)					
FKZ _t	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel) FKZ					
	Entwicklung der Fremdkapitalzinsen in % (mit Übergangssockel)					
5.	Kapitalkostenabzug (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 1-3)					
KK _t	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel) KK					
KKAb _t	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel) KKAb _t = KK ₀ - KK _t					
	Entwicklung des Kapitalkostenabzugs in % (mit Übergangssockel)					
Auswirkung der Übergangsregelung in § 34 Abs. 5 ARegV						
6	In den Fremdkapitalzinsen enthaltener dauerhafter nicht beeinflussbarer Kostenanteil					
	In den Fremdkapitalzinsen enthaltene KA _{dnb} i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel) KA _{dnb,FKZ}					
	Entwicklung der Fremdkapitalzinsen in % (mit Übergangssockel)					

A2.2-VP1 Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 6 Abs. 3 ARegV (KKAb)	Wertansätze		fortgeschriebene Wertansätze						Mittelwerte/Jahreswerte t					
	In der Kostenprüfung								0	1	2	3	4	5
	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	2015	2018	2019	2020	2021	2022
Betriebsnotwendiges Anlagevermögen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2)														
EK-Quote nach § 6 GasNEV des Ausgangsniveaus im Basisjahr														
1.1 Altanlagen zu AK/HK														
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK														
1.2 Altanlagen zu TNW														
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK														
1.3 Neuanlagen zu AK/HK														
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a davon AJ > 2006 (Übergangssockel)														
1.3.1.b davon AJ = 2006														
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3 Sachanlagevermögens zu AK/HK														
1.3.3.a davon AJ > 2006 (Übergangssockel)														
1.3.3.b davon AJ = 2006														
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK														
1.a kalkulatorisches (Sach)anlagevermögens nach § 7 GasNEV														
1 kalkulatorisches (Sach)anlagevermögens nach § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in % (mit Übergangssockel)														
Übriges betriebsnotwendiges Vermögen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 3)														
2 Finanzanlagen														
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
1.a Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
Entwicklung des betriebsnotwendigen Vermögens in % (mit Übergangssockel)														
Betriebsnotwendiges Eigenkapital (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 4-6)														
4. Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten														
4.a davon ZJ > 2006 (Übergangssockel)														
4.b davon ZJ <= 2006														
II.a Abzugskapital exkl. BKZ/NAKB														
II. Abzugskapital														
III. Verzinsliches Fremdkapital														
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
Entwicklung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals in % (mit Übergangssockel)														

A2.1-VP2 Bestimmung des Kapitalkostenabzug (KKAb) gem. § 6 Abs. 3 ARegV		Mittelwerte/Jahreswerte t					
		0 2015	1 2018	2 2019	3 2020	4 2021	5 2022
1.	Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)						
	I. für Altanlagen zu AK/HK, AJ < 2006						
	II. für Altanlagen zu TNW, AJ < 2006						
	III.a für Neuanlagen zu AK/HK, AJ > 2006						
	III.b für Neuanlagen zu AK/HK, AJ = 2006						
	IV.a für immaterielles Anlagevermögen, AJ > 2006						
IV.b für immaterielles Anlagevermögen, AJ ≤ 2006							
Ab_t	V. Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 GasNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)	AB					
	Entwicklung der kalkulatorischen Abschreibungen in % (mit Übergangssockel)						
2.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-8)						
	Restwertanteil der Altanlagen (mit Übergangssockel)						
	Restwertanteil der Neuanlagen (mit Übergangssockel)						
	I. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bei einer Quote von 40 %						
	I.a Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen						
	I.b Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen						
	I.c Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV über einer Quote von 40 %						
	II.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	5,12%					
	II.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	6,91%					
	II.c Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %	3,03%					
EKZ_t	II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)	EKZ					
	Entwicklung des kalkulatorischen EK-Verzinsung in % (mit Übergangssockel)						
3.	Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 9)						
	I. Gewerbesteuersatz						
GewSt_t	II. Kalkulatorische Gewerbesteuer	GewSt					
	Entwicklung der kalkulatorischen Gewerbesteuer in % (mit Übergangssockel)						
4.	Fremdkapitalzinsen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)						
	FKZ_t	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)	FKZ				
	Entwicklung der Fremdkapitalzinsen in % (mit Übergangssockel)						
5.	Kapitalkostenabzug (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 1-3)						
	KK_t	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)	KK				
	KKAb_t	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)	KKAb_t = KK₀ - KK_t				
		Entwicklung des Kapitalkostenabzugs in % (mit Übergangssockel)					
		Auswirkung der Übergangsregelung in § 34 Abs. 5 ARegV					
6.	In den Fremdkapitalzinsen enthaltener dauerhafter nicht beeinflussbarer Kostenanteil						
	In den Fremdkapitalzinsen enthaltene KA_{dnh} i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)	KA_{dnh,FKZ}					
	Entwicklung der Fremdkapitalzinsen in % (mit Übergangssockel)						

A2.2-VP2 Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 6 Abs. 3 ARegV (KKAb)	Wertansätze		fortgeschriebene Wertansätze						Mittelwerte/Jahreswerte t					
	in der Kostenprüfung								0	1	2	3	4	5
	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	2015	2018	2019	2020	2021	2022
Betriebsnotwendiges Anlagevermögen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2)														
EK-Quote nach § 6 GasNEV des Ausgangsniveaus im Basisjahr														
1.1 Altanlagen zu AK/HK														
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK														
1.2 Altanlagen zu TNW														
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK														
1.3 Neuanlagen zu AK/HK														
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a davon AJ > 2006 (Übergangssockel)														
1.3.1.b davon AJ = 2006														
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3 Sachanlagevermögens zu AK/HK														
1.3.3.a davon AJ > 2006 (Übergangssockel)														
1.3.3.b davon AJ = 2006														
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK														
1.a kalkulatorisches (Sach)anlagevermögens nach § 7 GasNEV														
1 kalkulatorisches (Sach)anlagevermögens nach § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in % (mit Übergangssockel)														
Übriges betriebsnotwendiges Vermögen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 3)														
2 Finanzanlagen														
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
1.a Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
Entwicklung des betriebsnotwendigen Vermögens in % (mit Übergangssockel)														
Betriebsnotwendiges Eigenkapital (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 4-6)														
Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten														
4.a davon ZJ > 2006 (Übergangssockel)														
4.b davon ZJ ≤ 2006														
II.a Abzugskapital exkl. BKZ/NAKB														
II. Abzugskapital														
III. Verzinsliches Fremdkapital														
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
Entwicklung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals in % (mit Übergangssockel)														

A3 Effizienzvergleich

Ergebnisse des Effizienzvergleichs

Verfahren	
DEANormal	
DFAStandardisiert	
SFANormal	
SFAStandardisiert	

Ergebnisse der Supereffizienzanalyse

Verfahren	
DEANormal	
DEAStandardisiert	

Anzuwendender Effizienz- und Supereffizienzwert

Bestwert gemäß § 12 Abs. 4 und Abs. 4a S. 3 ARegV	94,8800%
Aufschlag gemäß § 15 Abs. 1 ARegV	0,0000%
Effizienzwert [EW]	94,8800%
Supereffizienzwert [SEW]	0,0000%

Vergleichsparameter

Bezeichnung	Einheit	Wert
Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	m³n/h	139.273,77
Rohrvolumen	m³	
Messstellen bei Letztverbrauchern/Netzkopplungspunkten	Anzahl	
Ausspeisepunkte der Netzebenen HD2, HD3 und HD4	Anzahl	
Gewichtung des Anteils der vorherrschenden Bodenklassen 4, 5 und 6 (Tiefenstufe 0-1m) mit der Netzlänge	km	3.865,29